

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert fünf und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 5. September 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15 August.

Egler erneuert Eschers gestrige Motion, daß die lügenhaften Berichte des B. Bischofs von Wissburg zur näheren Untersuchung einer Commission zugewiesen werden sollen. Nellstab glaubt, der Gesetzgeber soll nur Gesetze machen, und daher fordert er Tagesordnung. Escher will freilich keinen Prozess in der Gesetzgebung selbst führen, allein da eine Commission wegen falschen Berichten niedergesetzt ist, so sollen billig auch alle hierauf Bezug habende Gesenstände, wie der gegenwärtige ist, der Commission zugewiesen werden. Erdösch fordert Tagesordnung. Nellstab und Desch folgen nun Escheren. Cusitor unterstützt Eglers Antrag. Carmintrahn findet ebenfalls durchaus nothwendig, Verfügungen wider falsche Berichte zu treffen und folgt Egleren. GySENDÖRFER folgt, weil es durchaus nothwendig ist, uns Achtung zu verschaffen. Capani begeht Verweisung dieser Sache an den Justizminister. Bourgois folgt Capani. Thorin folgt Eglers Antrag. Der Gegenstand wird dem Justizminister zugewiesen.

Jomini leistet den Bürgereid.

Michel fordert Entlassung für 4 Wochen, weil er noch einige öffentliche Rechnungen abzuschließen hat, und neben dem, wenn man seine Bitte abschlagen würde, in Fall käme den ganzen grossen Rath zu Gewitter zu bitten. Bourgois will diese Bitte gewähren, er fordert aber Niedersetzung einer Commission, um ein Reglement über solche Entfernungen zu entwerfen. Capani unterstützt Bourgois. Andewerth fordert Tagesordnung über Bourgois Motion, weil die Versammlung über solche Entlassungen immer freie Hand behalten soll. Herzog folgt. Man geht zur Tagesordnung und gewährt Michel seine Bitte.

Capani begeht ein Verzeichnis der abwesenden Mitglieder. Herzog fordert, daß dasselbe wenigstens nicht an der Wand aufgehängt werde. Huber fordert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Moor fodert für 4 Wochen Entlassung, welche gestattet wird. Merz begeht für 14 Tage Entlassung; Genehmigt.

Haas berichtet als Saalinspektor, daß in Zürich alles ungemein bereit für unsre Aufnahme sey, und daß das Urselinerkloster für die Sitzungen des grossen Rathes und für die Wohnungen der Schreiber am zweitmässigsten befunden worden ist, zu welchem Ende hin einzig noch eine Mauer um die fünftige Wohnung der Urselinerinnen, welche einen Theil des bisherigen Klosters ausmacht, gezogen werden muß. Escher wollte Anfangs einige Bemerkungen über die etwelche Abgelegenheit dieses Klosters machen, allein da so alte Mitglieder, wie Haas, den Weg zu demselben nicht beschwerlich finden, so will er keine Einwendungen vortragen; dagegen kann er eine andere dringende Bemerkung, die vielleicht das Ansehen einer kleinen Spotterei hat, die ihm aber sehr wichtig vorkommt, nicht unterlassen. „Jetzt schon, ungeachtet der Unreinlichkeit unsers Vorhofes, ist derselbe während den Sitzungen, oft so stark von Mitgliedern besetzt, welche frische Luft schöpfen, und ein Pfeifchen Toback rauchen, daß die Sitzungen zuweilen kaum mehr fortgesetzt werden können; was wird also erst geschehen, wenn in der Nähe angenehme Besuche zu machen sind? Nicht aus Spott, sondern aus Eifer für unsre Arbeiten fodere ich, daß die Urselinerinnen von den Gesetzgebern durch undurchdringliche Mauern abgesondert werden.“ Endlich noch fodert er Zeitbestimmung über die mögliche Versänderung des Regierungssitzes. Haas bemerkt, daß in Rücksicht Eschers sorgfältiger Bemerkungen hinlänglich gesorgt werden soll; in Rücksicht der Zeit glaubt er, daß innerst einem Monat alles für unsre Ausnahme bereit seyn werde. Herzog hätte dieses Kloster nicht zu dem Sitz des grossen Rathes gewählt, doch will er hierüber keine Einwendungen machen. Dagegen fragt er, wer die Kosten aller dieser Errichtungen tragen müsse? Er hofft, daß durchaus nichts davon auf den Staat fallen werde, weil man gerade, um dieses auszuweichen, Arau verlassen wolle; daher protestirt er gegen jeden Kostenaufwand.

für den Staat. De lo e s fürchtet, daß die Kirche für unsern Versammlungssaal während dem Winter zu kalt sey, und hofft übrigens wie Herzog, daß alle diese Anordnungen dem Staat keine Unkosten verursachen werden. Hüssi folgt dem bisher geäußerten Dank gegen die Saalinspektoren, und will Haasen den Auftrag geben, alle erforderlichen Einrichtungen zu veranstalten; er ist überzeugt, daß die Nation keine Unkosten zu tragen haben wird, und wünscht daher, daß man zur Tagesordnung über die gefallnen Bemerkungen gehe. Secretan schildert die Lage des Urselinerklosters sehr vortheilhaft, allein er wünscht sehr, daß die Urselinerinnen daraus entfernt werden möchten, weil auch der Mauern ungeachtet einige Unordnungen entstehen könnten; Protestation gegen Unkosten kann er nicht annehmen, weil keine Art von Protestation, sondern unbedingte Annahme der Stimmenmehrheit statt haben soll; übrigens aber ist er Hüssis Meinung. Lacoste folgt Secretan. Grafenried macht verschiedene Bemerkungen über die neuen Einrichtungen und Beschleunigung derselben. Herzog beharrt und will, daß wenn man Luzern officiel anzeigen, daß es zum Sitz der Regierung gewählt sey, man auch zugleich erkläre, daß die Nation keine Einrichtungskosten auf sich nehme. Hartmann bezeugt, daß die Stadt Luzern alle Kosten selbst tragen werde; er folgt Secretan und will die Urselinerinnen nach Wertenstein transportiren und die dortigen Franziskaner versenden. Hüssi folgt Secretan und Hartmann, und will Anfangs October den Regierungssitz verändern. De loes folgt Herzog und will Haasen beauftragen die erforderlichen Einrichtungen zu leiten. Haas macht eine umständliche Beschreibung aller Vorbereiungen, zur allgemeinen Beruhigung. Cus tor folgt. Michel ebenfalls, und ihm ist gleich, ob die Klosterfrauen unter ihm, ob ihm, oder neben ihm logiren. Huber will überhaupt dekretiren, daß das Urselinerkloster zum Sitz des grossen Raths bestimmt sey, und Haasen als Präsident der Saalinspektoren beauftragen, die Einrichtungen zu leiten; endlich fordert er, daß in einem Monat die Sitzesänderung vorgenommen werde; in Rücksicht der Unkosten folgt er Secretans und Hüssis Bemerkungen. Suter freut sich, daß die Urselinerkirche zu einem Tempel der Gesezgebung umgeschaffen werde; er will in 6 Wochen abreisen und wegen der Einrichtung des Saals den Bauinspektor Vogel zu Rath ziehen. Es wird erkannt: Das Direktorium einzuladen, die Wahl Luzerns demselben officiel mitzutheilen und zu erklären, daß die Nation sich mit keinen Einrichtungskosten befassen werde; ferner, daß das Urselinerkloster mit allen seinen Zubehörden zum Sitz des grossen Raths erklärt werde; endlich, daß Haas den Auftrag haben soll, die erforderlichen Einrichtungen zu leiten, und darüber mit den hierbleibenden Saalinspektoren in Briefwechsel zu treten.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß es täglich Forderungen über Aufhebung von Criminalstrafen der alten Regierungen, die ihm einkommen, zurückweist; allein noch sind Strafen vorhanden, die nur in Verbannung aus einem Kanton, oder einer Vogtei bestehen, da nun solche Strafen ganz der Einheit der Republik zuwider sind, so fragt es, wie es in dieser Rücksicht gehalten werden solle. Secretan fühlt die Unschicklichkeit solcher Strafen, aber auch die Schwierigkeit, dieselben umzuändern; er begeht daher Niedersezung einer Commission über diesen Gegenstand. Akermann folgt. Anderwert folgt auch und findet jede Verbannung ungemeinig. Der Antrag wird angenommen und in die Commission, welche in 8 Tagen Rapport machen soll, warden geordnet: Anderwert, Spengler und Koch.

Das Vollziehungsdirektorium bemerkt, daß Fremde auch Bedienungen in Helvetien erhalten können ohne den Bürgereid leisten zu müssen, und da ihre Beleidigung unentbehrlich nothwendig ist, so fordert es Bestimmung einer Eidessformel für solche Fälle. Anderwert glaubt, nur Fremde, die in helvetischen Kriegsdiensten stehen, sollen einen Eid schwören, andere Fremde die Stellen haben, könne man hingegen ohne Eid annehmen. Secretan kann Anderwert nicht bestimmen und fordert Niedersezung einer Commission über diesen Gegenstand. Huber folgt Secretan. Anderwert zieht seinen ersten Antrag zurück. Der Antrag wird angenommen und in die Commission ernannt: Vonderflüh, Bourgois und Grafenried.

Chenaud fordert, daß die Commission wegen des immer noch beibehaltenen Advokatenamts einiger Unterstatthalter, in 4 Tagen ein Gutachten vorlege. Angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium bemerkt, daß der französische Geschäftsträger in Basel, die Pässe der Unterstatthalter nicht unterzeichnen wolle, weil er die Unterschriften derselben nicht kennen könne; nun schlägt es, nach Verabredung mit dem Geschäftsträger, vor, den 9ten §. des Passgesetzes zu ändern und zu bestimmen, daß die Pässe von den Regierungsstatthaltern unterschrieben werden sollen, welches durch Übergabe unterschriebener Passformeln an die Unterstatthalter ohne Beschwerde geschehen könne. De loes unterstützt diese Bothschaft und will ihr entsprechen. Huber folgt. Tomini will die Pässe durch die Verwaltungskammern unterschreiben lassen. Huber beharrt auf seinem ersten Antrag, und will im Fall von Nichtannahme, den Gegenstand der Kommission zuweisen. De loes beharrt, weil sich das Direktorium hierüber mit auswärtigen Behörden berathet habe. — Der 9te §. des Passgesetzes wird zurückgenommen, und dagegen bestimmt, daß die vom Regierungsstatthalter bekräftigte Unterschrift und Siegel zu den Pässen erforderlich sey. Huber will den neuen §.

als Beisatz dem alten gten §. zusehen. Secretan fodert unbedingte Beibehaltung des getroffenen Beschlusses. Carrard folgt Hubern dessen Antrag angenommen wird.

Akermann trägt im Namen einer Commission an, die Nationalgebäude welche das Direktorium laut seiner Botschaft vom zweiten Juli zu verkaufen wünscht, weil ihre Widerherstellung zu kostbar wäre, öffentlich nach einer vorgegangnen Publikation versteigern zu lassen; und bei künftigen ähnlichen Veränderungen die gleichen Maßregeln zu beobachten. Carrard begeht, daß man nur bei den benannten Gebäuden stehen bleibe. Bourgois folgt. Das Gutachten wird mit Carrards vorgeschlagner Abänderung angenommen.

Akermann trägt im Namen einer Kommission an, dem Schneider Burkart von Zürich seine Bitte eine Argauerin ohne Gemeindsabgaben wegen Armut bezahlen zu müssen, heurathen zu dürfen, zu gestatten; Lüscher will diese Maßregel allgemein machen. Anderwirth will das Gutachten in die Commission zurückweisen, weil es bedenklich ist, solche Abgaben an Armenanstalten ohne weitere Untersuchung aufzuheben. Akermann glaubt man könne keinen Gemeindsgenossen zwingen seiner Braut die auch Schweizerin ist, das Gemeindsrecht zu kaufen. Herzog vertheidigt das Gutachten. Bourgois folgt und will dieses Gutachten zu einem allgemeinen Gesetz machen. Trösch folgt Bourgois. Suter glaubt man sollte eher diejenigen die sich heurathen wollen bezahlen, als dieselben zahlen machen. — Das Gutachten wird nicht nur angenommen sondern allgemein gemacht.

Ein Namen Aufruf wird vorgenommen, welchem zufolge sich über 50 Mitglieder abwesend befinden.

### Senat 15. August.

Die Verwaltungskammer von Luzern bezeugt in einem Schreiben an den Senat, Dank und Freude über die Nachricht daß Luzern zum Sitz der helvetischen Regierung gewählt worden. Kubli sieht aus diesem Schreiben daß die Verwaltungskammer in Luzern keine offizielle Anzeige von unserm Dekret erhalten hat; es wundert ihn sehr, warum das Direktorium dies zu thun unterlassen hat. — Wenn es auch ist noch nicht geschehen seyn sollte, so verlangt er, daß das Direktorium aufgefordert werde, es zu thun. Fornerod wundert sich über eine solche Motion; das Vollziehungs-Direktorium muß erst sehen und untersuchen lassen, ob das Dekret ausführbar und ob in Luzern hinlänglicher Raum und Wohnungen sind? — Usteri: wann Fornerod sich über Kubli's Antrag wundert, so wundere ich mich noch weit mehr über Fornerods Antwort. Wie kann ein so konstitutioneller Mann sich eine so konstitutionswidrige Neuerung erlauben! Das Direktorium soll ehe es ein De-

kret der Gesetzgebung vollziehen läßt, erst untersuchen, ob dasselbe ausführbar sey; das wäre in der That ein saubres Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, und es liegt darin auch ein sehr artiges Kompliment für die erstere. Lebrigens wissen wir alle, daß Häuser genug in Luzern sind; allein dieselben müssen gehörig eingerichtet werden; dazu bedarf die Verwaltungskammer der offiziellen Anzeige unsers Beschlusses; ich unterstütze also Kubli's Antrag. Bay: die Saalinspektoren werden uns sagen, ob hinlängliche Wohnungen in Luzern sind; allein in der That glaube ich, es ist ein Verschagen des Direktoriums, daß es der Verwaltungskammer keine Anzeige gemacht hat; damit dasselbe indeß wisse was es zu thun hat, wird es hinlänglich seyn ihm den Brief der Verwaltungskammer zu senden. Fornerod will sich gegen den Vorwurf einer konstitutionellen Neuerung vertheidigen: es sey hier von keinem gewöhnlichen Gesetze die Rede; der Senat selbst habe an dem Daseyn hinlänglicher Wohnungen gezweifelt. Dem Direktorium sey eine ungewisse Zeit eingeräumt, innert der die Proklamation der Gesetze vor sich gehen soll und von welchem es nun zu Einziehung gewisser Nachrichten von Luzern habe Gebrauch machen wollen. Duc findet, Bay und Fornerod stehen im Irrthum, wenn sie glauben unsere Saalinspektoren seyen nach Luzern gesandt, um zu sehen, ob hinlängliche Wohnungen daselbst vorhanden sind; sie sind einzlig hingesandt um Einrichtungen für unsere Versammlungssäle zu treffen. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß wie er zu wissen glaubt, das Direktorium nun wirklich die offizielle Anzeige nach Luzern gesandt habe, geht man zur Tagesordnung über.

Der 15te Abschnitt des Reglements beider Räthe, der von den Beschlüssen handelt, wird einer aus den B. Berthollet, Schneider und Diethelm bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Der 14te Abschnitt der von den Rapporten handelt, wird der schon, über den Abschnitt von den Kommissionen, niedergesetzten Kommission zugewiesen.

Der 11te der von der Art das Stimmenmehr aufzunehmen handelt, wird einer aus den B. Usteri, Barras und Falk bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschuß welcher über die Bitte, der Gemeinden Farwangen, Meisterschwanden und Tallwil, vom Hallweiler Müllenzwang befreit zu werden, zur Tagesordnung übergeht, indem diese Bitte durch Aufschreibung der Personal-Feodalrechte längst gewährt ist — wird angenommen.

Der Beschuß, welcher drei Bürgern aus dem Kanton Baden, Distrikt Muri, jedem in seiner Gemeinde, ohne Eintrag jedoch der Rechte der Gemeinden, ein Haus zu bauen bewilligt, wird verlesen. Mehrere Stimmen rufen zur Annahme. Fornerod:

Ich begreife nicht wie man einen solchen Beschluss mit Urgenz annehmen kann; was glaubt ihr für ein Recht zu haben, eine Gemeinde ihres Eigenthums zu berauben? Ich werde mich, wie schon in einem früheren gleichartigen Falle, aus allen Kräften dagegen setzen; es ist ein ungerechtes Dekret, wodurch die Bittsteller Erlaubnis erhalten, sich eines ihnen nicht zugehörigen Bodens zu bemächtigen und darauf Häuser zu bauen; wir wollen nicht unter dem Namen von Freiheit und Gleichheit Beschlüsse geben, die aller Freiheit und Gleichheit zuwider laufen. Ihr habt zwei oder drei solche Decrete gegeben die wahrhaftig Rache schreien. Bay: Wann von den ehemaligen Regierungen solche Bewilligungen verlangt wurden, so theilte man die Begehren erst den Gemeinden mit, um zu sehen ob und was sie dagegen einzuwenden haben; diese Vorsicht ist nothwendig, um den Gemeinden nicht schlechte Leute aufzudringen, und um Holzfrefel in den Gemeinden zu verhüten. Unsre schnellen Bewilligungen können schlimme Folgen haben, und unruhige Besorgnisse in den Gemeinden verbreiten; man thäte besser die Sitte beizubehalten. Ich verwerfe den Beschluss. Laflécher: Die Konstitution erlaubt jedem Bürger in Helvetien zu wohnen wo er will; um wohnen zu können muß man aber Häuser haben. Man sagt, die Bittsteller werden auf fremdem Boden bauen; das ist in der That eine sonderbare Voraussezung! Der Eigenthümer dieses Bodens würde sich doch wohl entgegensetzen; ich nehme den Beschluss an. — Uebrigens zeigt sich aus dem Begehren, daß der Geist unsrer Konstitution und unsre Decrete sehr allgemein von dem Landmann nicht gekannt sind; ich verlange daß der Senat das Directoriun einlade, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, und besonders unser Dekret vom 4ten Mai bekannt zu machen, dies wird uns zahllose Petitionen abwenden. Lang stimmt zur Annahme; das Verbot Häuser zu bauen, war ein die Menschheit beleidigendes Verbot. Berthollet: Ist es möglich daß aufgeklärte Männer, mit solchem Recht verhaftete Privilegien noch vertheidigen können? Ich begreife es nicht. Es ist eine der abscheulichsten Tyranien gegen welche die Bittsteller mit Vorstellungen einkommen; ich stimme für die Annahme. Muret: Die gegenwärtige Discussion beweist, mit welcher Mühe und Langsamkeit wir uns von unsren alten verderblichen Grundsäzen losreissen. Wie ist es möglich, daß man noch im helvetischen Senate einem Haussvater verbieten will, für seine zahlreiche Familie ein haus zu bauen; entweder müssen wir denselben Helvetiern die dieß Recht bis dahin nicht besassen, das selbe geben, oder wir müssen es allen Helvetiern nehmen. — Und welcher Gründe bedient man sich? — Man nimmt an, ein Mann der bauen will, wisse nicht wohin er bauen, noch woher er das Holz nehmen will; er werde dies im Walde freveln! Laßt uns doch die Menschen nicht immer, wir die alten Regies-

rungen es thaten, als Kinder behandeln. Meyer v. Arbon ist weit entfernt, einen Schweizerbürger, der auf eignem Grund bauen möchte, daran hindern zu wollen; aber in der Bittschrift ist von eignem Boden nicht die Rede; also bedarf die Sache näherer Untersuchung; er schlägt eine Commission vor. Schneider: Wann Muret und Berthollet über Fornerods und Bay's Besorgnisse erstaunt sind, so ist er es noch vielmehr über ihre so übereilte und unüberlegte Annahme der Resolution. Kein Wort sagt die Petition von eignem Grund und Boden, welches dann überdem von Vorgesetzten des Orts, oder unpartheischen Bürgern müßte bezeugt werden; wir wissen nicht einmal, ob die Bittsteller Schweizerbürger sind; er verwirft den Beschluss. Meyer v. Arbon: Auf eignen Boden zu bauen soll allerdings kein Helvetier gehindert seyn; aber so ununtersuchte Erlaubnisse zum Bauen zu geben, wie hier, ist sehr gefährlich; es können auf diese Art an abgelegnen Orten Käuber- und Mörderhöhlen angelegt werden; wenn allzunahme an Wäldern gebaut wird, könnten Waldbrände veranlaßt werden; er will die Sache durch eine Kommission untersuchen lassen. Bodmer pflichtet Muret bei, und wundert sich auch, daß im Senat Leute sitzen, die so abscheulich ungerechte Verbote vertheidigen. Münger will annehmen. Kubli: Die Mitglieder welche den Beschluss verwerfen wollen, sehen die Sache aus einem einzigen Gesichtspunkt an; sie wollen wissen, ob die Bittsteller eignen Boden besitzen; das ist aber gar nicht die Frage: sie verlangen nur Befreiung von dem alten Joche, welches das Recht bauen zu dürfen, vernünftlos einschränkte; wer wird auf eines Andern Boden bauen wollen? er nimmt den Beschluss an. Dietel'm und Duc ebenfalls. Häfeli will eine Comission. Lüthi v. Sol.: Wenn der grosse Rath den wahren Geist der Gesetzgebung besäße, so hätte er uns diese lange Discussion erspart; und eine allgemeine Bewilligung des hier zugestandnen individuellen Begehrens erklärt. Dem Minister der Künste kommt es dann zu, Verfügungen über das was beim Häusserbau soll beobachtet werden, zu treffen. Es ist klar, daß die Bittsteller auf eignem Boden bauen wollen, denn sie sprechen von unfruchtbaren Aeckern auf denen es geschehen soll; nun giebt es aber keine Gemeindaecker. — Der Beschluss wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 126. Stück Freitags.)

Bei Ziegler und Söhnen, Buchhändlern auf der grossen Hofstatt, sind zu haben: Professor J. H. Brömi's Vorlesungen über einige politische Materien, mit Hinsicht auf unsre Revolution. 2tes Heft. Enthält 1 Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik. 2. Der neue Gesetzgeber in Bezug auf die ehemalige Verfassung. Netto 15 Kreuzer.

Nächsten Sonnabend wird die erste Nummer des Volksblattes ausgegeben.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Freitags den 7. September 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 15. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss wird angenommen, der das Dekret v. 25. Mai, betreffend die Justizpflege, während der nächsten Zurzachermesse, auch auf die bevorstehende Messe ausdehnt.

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladiet, einer vom grossen Rath niedergesetzten Commission, einen genauen Bericht über die Klosterbibliotheken und die übrigen der Nation zugehörenden litterarischen Schätze einzufinden, wird verlesen; — eben so die Bothschaft des Direktoriums, die ihn veranlaßt hat, und worin dasselbe einen im monastischen Ton abgefaßten Brief des Bibliothekars des Klosters St. Gallen, der mit den litterarischen Kostbarkeiten seines Klosters emigriert ist, mittheilt, und die Gesetzgebung auffordert, die Mittel zu berathen, wie solche Nationalschätze gerettet, und dem Schicksal jener des Klosters Einsiedeln entrissen werden können? — Muret hätte eine bedentendere und nachdrücklichere Resolution gewünscht; er sieht nicht, was die gegenwärtige bedeuten soll; es ist um Maasregeln zu thun, durch welche der Entfernung und Verschlenderung litterarischer Denkmäler vorbeugt werde; auch scheint es ihm tadelhaft, daß das Direktorium mit einer Commission des grossen Rathes in Correspondenz treten soll; er verwirft also den Beschluss. Meyer v. Arb. ebensfalls; er meint auch wenn die St. Galler Mönche ihre Schätze geflüchtet haben, so hätten sie selbst mitgehen können, ohne uns durch ihren Unterhalt beschwerlich zu fallen. Usteri wundert sich über die Bothschaft des Direktoriums; durch den auf alle Klöster gelegten Sequester, und durch das Dekret welches die Kostbarkeiten der Klöster, die nicht im Sicherheit seyn möchten, an sichere Orte zu bringen verordnet, hat das Direktorium durchaus alle Mittel in Händen, um die litterarischen Schätze der Klöster der Nation zu erhalten; denn sicher verstanden wir unter Klosterschätzen nicht bloß Gold und Silber. Der Beschluss des grossen Rathes ist nun an sich freilich nicht

sehr bedeutend, aber als Einleitung zu einer bedeutenden Arbeit, kann er immerhin angenommen werden. Es ist auch nicht der Fall, daß durch denselben eine Correspondenz zwischen dem Direktorio und einer Commission des grossen Rathes entstehe; das Direktorium wird nur aufgesodert, der Commission durch seinen Minister der Wissenschaften die verlangten Verzeichnisse einzustellen; — er will also den Beschluss annehmen. Horner od stimmt Usteri bei. Bay ist Murets Meinung; die Resolution sei unvollständig, und entspreche dem, was die Bothschaft des Direktoriums verlangt, keineswegs. Lafléchere will annehmen. Lüthi v. Sol.: Zu Sicherstellung der Bibliotheken ist das Direktorium schon hinlänglich bewältigt; aber etwas ganz anders ist die Aufbewahrung solcher Schätze zum Gebrauch, Nutzen und Ruhm der Nation. Darüber konnte der grosse Rath nichts verfügen, ohne sich vorher die gehörigen Kenntnisse verschafft zu haben, und dahin zieht der Beschluss. Derselbe wird angenommen.

Eben so dersjenige, der auf Veranlassung der nämlichen Bothschaft, das Direktorium einladiet, den gesetzgebenden Räthen eine Darstellung der politischen Verhältnisse des Kloster S. Gallen zum deutschen Reiche, einzufinden.

Auch jener, der vom Direktorio ein vollständiges Verzeichniß der Ausgewanderten, mit Inbegriff der Klostergeistlichen, die seit der Revolution Helvetien verlassen haben, verlangt.

Usteri und Muret berichten im Namen einer Commission über den Beschluss, der den von den geheimen Sitzungen handelnden Abschnitt des Reglements beider Räthe enthält. Die Commission rath zur Verwerfung; einerseits weil in Folge dieses Beschlusses, alle Finanzgegenstände in geheimer Sitzung zu behandeln wären; anderseits, weil dem grossen Rath ausschliessend das Recht zukame, in geheimen Sitzungen behandelte Gegenstände, sogar die auf diese Art vom Senat verworfenen Beschlüsse, bekannt zu machen; während der Senat dies Recht durchaus nicht besitzt. Usteri tadeln noch besonders, daß wenn der Senat einen vom grossen Rath in geheimer Sitzung behandelten Gegenstand nicht geheim behandeln will

— er ihn dann erst zurücksenden und erwarten müßt, ob der grosse Rath nun gut finde, denselben öffentlich zu behandeln; dadurch sey der Senat in der That moralisch gezwungen, alles was der grosse Rath geheim behandelte, auch geheim zu behandeln: denn er wird bei wichtigen und dringenden Beschlüssen — was bei den in geheimen Sitzungen abgefaßten immer der Fall seyn wird — sich nicht leicht zu einer solchen gewagten Zurücksendung entschließen. Muret ist hierüber verschiedner Meinung, und billigt den Artikel. Hornerod und Läflechere sprechen für die Verwerfung des Beschlusses. Er wird verworfen.

Muret beklagt sich über Druckfehler in seiner Minoritätsmeinung über den Zehndenbeschuß; besonders aber, daß sich am Schluß derselben sein Name befindet welches man verstehen könnte, als wäre der ganze Bericht von ihm — der doch so ganz seinen Grundsätzen widerspricht; er verlangt, daß die Exemplare zurückgenommen und verbessert, auch seine Reclamation ins Bulletin eingerückt werde. Usteri klagt auch über sinnentstellende Druckfehler in dem Bericht der Majorität, und überhaupt über die Nachlässigkeit womit die Drucksachen des Senats besorgt werden; er verlangt, es soll dem Drucker nichts mehr von Drucksachen abgenommen werden, das nicht vorhin vom Oberschreiber, oder bei Commissionssachen vom Präsidenten der Commission richtig befunden und unterzeichnet worden ist. Hornerod freut sich, daß Muret und Usteri bei dieser Gelegenheit an sich selbst erfahren, wie unangenehm Entstellungen von Meinungen sind. Bodmer erneuert seinen Antrag einer zweiten Commission von 16 Mitgliedern über den Zehndenbeschuß — und klagt daß man seinen einfältigen Bitten kein Gehör gebe. Usteris Antrag wird beschlossen; Murets Reclamation soll ins Protokoll eingerückt und ein Verzeichniß der Druckfehler gedruckt werden.

#### Grosser Rath, 16. August.

Bürger Bluntschi, der schon einige Zeit als Geschwindschreiber am Bureau arbeitet, wünscht seine Proben vorlegen zu dürfen. Escher erinnert, daß eine Commission vorhanden sey, welche alle Proben derseligen, welche wünschen beim Bureau angestellt zu werden, zu untersuchen hat; er fordert daher daß Bluntschi an diese Commission gewiesen werde und daß sie den Auftrag erhalten über die Zweckmäßigkeit eines Geschwindschreibers am Bureau und die der vorgelegten Probe einen Bericht zu machen: wird angenommen.

Näf bemerkte, daß eine Commission über zweckmäßige Einrichtung des Schuldentriebes niedergesetzt sey, er fordert daß dieselbe endlich einmal ein Gutachten vorlege, weil nun bald, wenigstens im Canton Zürich, der Schuldentrieb wieder offen stehe. Michel dankt Näf für diese Erinnerung weil in

einen Kantonen der Schuldentrieb übermäßig kostbar ist, allein Er glaubt es soll eine neue und ganz allgemeine Commission hierüber niedergesetzt werden, weil die jetzige Commission nicht allgemein genug ist. Trösch folgt Michel. Näfs Antrag wird angenommen.

Grafenried fordert, daß jedesmal nachdem ein Beschuß genommen wurde, sogleich die Redaction desselben, vorgelesen werde um nicht den folgenden Tag sich wieder mit der Redaction des Beschlusses abgeben zu müssen, wenn man sich nicht mehr vollständig desselben erinnert. Escher glaubt, die Sorgfalt mit der die Beschlüsse abgefaßt werden sollen, erlaube dem Bureau während seinen andern Geschäften nicht, diese Redaction sogleich zu besorgen, er fordert also Versammlung über diesen Antrag bis Grafenried selbst einmahl Secretair ist, und die Geschäfte des Bureau kennen lernt. Ernst folgt. Trösch stimmt Grafenried bei, weil ja auch Zeitungsschreiber am Bureau sitzen, die alles wörtlich niederschreiben. Grafenried wundert sich, daß gerade Escher gegen seinen Antrag Einwendungen mache, da er doch ein so fleißiger Secretair gewesen sey. Escher sagt, wir wollen nun im Ernst sprechen, wir haben einen Oberschreiber, der alle Papiere in Empfang nehmen und registrieren muß, ferner sind 2 Secrétair da, die mit Führung des Protokolls in beiden Sprachen beschäftigt sind; endlich haben wir noch 2 Aufseherssekretärs, welche aber Mitglieder der Versammlung sind und also an allen Berathungen Anteil nehmen, folglich sich nicht immer mit Redaktionen abgeben können, also sei Grafenrieds Antrag nicht immer ausführbar und zu verworfen. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet dem Präsidenten Probestücke von der neuen Münze des wiedergebohrnen Helvetiens (Man klappt.)

Das Direktorium übersendet ein Verzeichniß der Nationalgüter des Cantons Leman, Freiburg, Aargau, Zürich und Schaffhausen und verspricht die übrigen Verzeichnisse ebenfalls nächstens einzusenden. Escher bemerkte, daß eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, er wünscht also, daß derselben diese Verzeichnisse ohne weitere Einsicht übergeben werden, indem eigentlich solche Gegenstände den geschlossnen Sitzungen zugehören. Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Das Direktorium fordert für den Kriegsminister zur Bezahlung der verschiedenen Polizeywachen und für Pulverfabrikation 25000 Franken: die Summe wird sogleich bewilligt.

Das Direktorium zeigt an daß verschiedene katholische Geistliche sich der Civils und Criminalgerichtspflege entziehen wollen, weil diese ihrer Kirchenzucht entgegen seyen, es fordert daher schleunige Bestimmung hierüber und eine bestimmtere Erklärung des 6. §. der Constitution. Escher zweifelt nicht, daß die ganze Versammlung einmütig anerkennen werde,

dass die katholischen Geistlichen gleich allen andern Bürgern unter den constituirten Gerichten unmittelbar stehen müssen, allein da das Directorium erklärende Gesetze einer Constitution s. fodert, so begehre ich Niedersetzung einer Commission, die in 8 Tagen ihren Rapport mache. Carmintan sagt, es sei freylich einleuchtend, dass die Geistlichkeit unter den constituirten Gerichtspflege stehe, allein noch hat dieselbe auch geistliche Verhältnisse, in welcher Rücksicht sie unter ihren eignen Obern stehen müssen, um nun in diesen beiden Gesichtspunkten die Sache zu untersuchen und zu bestimmen, folgt er der Niedersetzung einer Commission, welche angenommen wird, und in dieser selbe gewählt werden, Carmintan, von der Flüh; Sekretan, Escher und Gyssen dörfer.

Secretan und Huber legen im Rahmen der wegen den Juden niedergesetzten Kommission ein Gutachten vor, welchem zufolge: 1. Die seit 20 Jahren in Helvetien ununterbrochen niedergelassenen Juden, welche nach dem 20. §. der Konstitution Bürger seyn können, den Bürgereid leisten sollen, unter folgenden Bedingungen und ohne das dieses künftigen Geischen über diesen Gegenstand hinderlich sey. 2. Sie sollen von der Gemeinde in der sie wohnen ein gutes Zeugniß sich verschaffen können. 3. Diese Zeugniße sollen dem Cantonsstatthalter zur Untersuchung vorgelegt werden. 4. Vor der Eidleistung sollen sie dem Regierungstatthalter folgende schriftliche Erklärung übergeben, welche jeder von ihnen zu unterzeichnen hat: Wir erklären feierlich und schwören bey dem Eide den wir leisten werden, dass wir uns durchaus der helvetischen Verfassung unterwerfen, so wie allen in der einen und untheilbaren helvetischen Republik gegebenen und zugebenden Gesetzen; dass wir Verzicht thun auf alle andere bürgerliche und politische Rechte und Verpflichtungen, welche obigem zuwider wären: dessen zum Zeugniß haben wir uns jeglicher unterschrieben. 5. Diesen Juden, welche diese Bedingungen erfüllt haben, sollen zum Bürgereid wie andere Bürger hinzugelassen werden.

Trösch glaubt dem 20. §. der Konstitution gemäß, sollen die Juden erst wann sie 20 Jahre nach Annahme der Constitution im Lande gelebt und sich gut aufgeführt und nützlich gemacht haben, das Bürgerrecht erhalten: also fodert er Vertagung dieser Eidleistung. Spengler nimmt den Schluss der Commission an, aber ihre angebrachten Gründe nicht, weil er keinen Nutzen von den Juden einsieht, und im Gegentheil sich auf den ganzen Canton Baden beruft, dass sie für dieses Land eine Pest und ein Schwamm wären, der allen Reichthum desselben einsog. Ackermann will, dass die Juden nur ein Zeugniß guter Aufführung nicht aber von Nutzbarkeit vorweisen sollen, weil sie unter dem bisherigen Zwang sich nicht nützlich machen könnten: alles übrige des Gutachtens hingegen röhmt er als den Menschenrechten angemessen an. Gmür

glaubt ein Jude, der Jud bleiben und also noch auf ein neues Reich durch einen Messias gegründet glauben will, könne unsre Constitution, deren zufolge er auf immer auf andere Bürgerrechte Verzicht thun müsse, unmöglich annehmen, eben so schwierig glaubt er werde es ihnen seyn, sich gute Zeugniße zu verschaffen, und da er noch zugleich glaubt, dass wenn sie auch schon schwören, sie doch den Eid nicht halten werden, so verwirrt er das Gutachten. Michel warnt ebenfalls vor Annahme der Juden, besonders auch, weil sie nun alle Nationalgüter auskaufen würden, und in dieser Rücksicht dem Staat höchst schädlich werden könnten. Wetter muss ebensfalls folgen, weil die Juden eine wirkliche Nation sind, und weil sie nicht arbeiten wollen, er will daher Vertagung dieses Rapports. (Trösch ruft auf 10 Jahre.) — Nellstab will den Juden erst Zeit geben sich als gute Bürger zu zeigen, ehe man sie als wirkliche Bürger annimmt, und fodert daher Aufweisung des Rapports, um das gegen ein Gutachten vorzulegen wie man sie in einem solchen Zustand setzen könnte, in welchem sie ihre Verbesserlichkeiten und ihren wahren Eifer durch Fleiß dem Vaterland nützlich zu werden, beweisen können. Herzog findet jedes allgemeine Urtheil über eine ganze Nation ungerecht: die Juden waren nur deswegen bis jetzt unnütz, weil sie nichts Nützliches treiben könnten und vertriegen müssen um nicht stehlen oder morden zu müssen: unsre Constitution fodert Veredlung der Menschheit, also sollen wir diesen unsren Mitbürgern das Mittel dazu in die Hände geben, und sie nicht durch die Fortsetzung des Drucks unter dem sie bis jetzt leben in ihrer Niedrigkeit erhalten wollen: ich fodere also Annahme des Gutachtens. — Guter bezeugt, dass er auch keine Corporation in den Staat aufnehmen will, allein wenn die Juden diesen vorgeschriebenen Eid leisten, so sind sie keine Corporation mehr und eigentlich kein Jude mehr, sie kaufen Nationalgüter, sagt man, wohl, wann sie dieselben teurer kaufen als die Christen, so wird der Staat gewinnen! Man glaubt sie seyn der Aufklärung zu wider; du lieber Gott, Aufklärung! die sollte der Jude, ein Mensch, hindern, während dem jeder Mensch selbst vom Wurm, der unter seinen Füßen kriecht, aufgeklärt und belehrt werden kann! wo ist der Mensch, wo das Wesen von dem ich nichts lernen könnte? nennt mir eine Lage im menschlichen Leben wo man nicht gut und edel handeln kann, wenn man nur will, wo man nicht Bürger und Mensch seyn kann? ist der Jude aufgeklärter als ich, so will ich gerne bei ihm in die Schule gehen, bin ich aufgeklärter so mag er bey mir lernen! Sie erwarten noch ihren Messias, wird eingewendet: aber ihr Messias ist gekommen wie er uns gekommen ist, denn die Freyheit und Gleichheit sind der wahre Messias, welcher das ganze Menschengeschlecht beglücken soll; bey diesem Messias beschwore ich euch,

betrachtet die Juden als Brüder, legt alle eure Vorurtheile ab, sehet in ihnen nichts als eure Mitmenschen und heiligt dadurch die heiligen Rechte der Menschheit und die Constitution selbst, die uns Bruderliebe gebietet. Underwerth sieht nur handelnde und arme Juden: er glaubt der Handel sey noch nicht hoch genug in Helvetien um fremde Handelnde anzunehmen: auch Arme haben wir genug: er behauptet, daß die Juden dem 20. J. der Constitution gemäß nicht angenommen werden dürfen, bis sie Zeugnisse von Nützlichkeit haben, und bezeugen, daß sie auch am Sabbath Militärdienste thun wollen. Secretan bedauert, daß solche Neuerungen gegen eine ganze Nation geschehen; er hat keinen einzigen wichtigen Grund dagegen gehabt, immer nur Spott: Die Constitution sagt auf allen Seiten, daß jeder Mensch, weil er Mensch sey, gleiche Rechte mit andern habe: wo ist denn der König, wo der aristokratische Rath, wo die stellvertretende Regierung, die sie zu einem Volk, zu einer Nation macht? nirgends! also ist ihre Corporation nur religiös nicht politisch! wollt ihr, Bürger Stellvertreter, noch neue Mauern aufrichten, zwischen Menschen und Menschen? wollt ihr niemand als Bürger annehmen, als wer glaubt, was ihr glaubet? wollt ihr dadurch vielleicht wieder unter uns selbst Mauern aufrichten, die die Constitution niederrwarf? ich sehe keinen Mittelweg, entweder müssen sie Bürger oder Sklaven seyn! wollt ihr etwa eine unterwürfige Provinz aus den Juden errichten? oder sie fortzagen, und die Greuel wieder erneuern, welche in Spanien und bey uns selbst in barbarischen Zeitaltern gegen diese unglücklichen Menschen ausgeübt wurden? Man spricht von politischen Gründen: hat denn der aktive Handel den sie treiben, keinen Nutzen? ist es denn nicht vorteilhaft, wenn sie auf den öffentlichen Steigerungen die Nationalgüter höher ankaufen als andere? überall wo die Juden frei waren, waren sie auch nützlich, die portugiesischen und holländischen Juden mögen hiervon zeugen, und über die gute Organisation ihres Kopfs führe ich nur Mendelsohn an: nicht an uns ist es, zu untersuchen, was ihre Religion ihnen zulasse; sie sollen untersuchen ob sie schwören können oder nicht, und wann sie schwören wollen, so haben sie als 20jährige Einwohner das Recht dazu: also nehme man den Vorschlag an. Huber bemerkte, daß es nur um die Maßregeln zu thun sey, die wegen der bevorstehenden Eidesleistung statt haben sollten: noch herrsche Zweifel ob sie als Bürger angenommen werden könnten oder nicht: soll dieser Zweifel nun zum Nachtheil für diese Menschenklasse gebraucht und sie dadurch der größten Gefahr ausgesetzt werden? Nein, der Zweifel sey nicht der Härte vorteilhaft, besonders da ja bestimmt vorbehalten ist, daß dadurch nichts auf das künftige Gesetz gewirkt werden soll! Kaufen sie Nationalgüter, nun desto besser, sollten wir diese Concurrenz ungern sehen! daß

sie die feinsten Handelsleute sind, ist eine Empfehlung für sie. Alle Einwendungen, daß ihre Religion ihnen die Annahme der Constitution nicht erlaube sind überflüssig, denn wenn sie den Eid nicht schwören wollen, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht Bürger sind und außerdem zeigten ihre Antworten auf die ihnen von der Kommission vorgelegten Fragen, daß hierüber keine Schwierigkeiten eintreten können: bey einer endlichen Entscheidung über den politischen Zustand aber muß dann noch näher untersucht werden, was für Verbindungen unter ihnen bestehen; allein in Erwartung dessen sind die Vorschläge der Kommission für den gegenwärtigen Fall ohne Folgen und völlig sichernd und sollen daher auch angenommen werden. Hüssi glaubt, da dieses Gutachten nicht die Hauptfrage betreffe, sondern nur den bevorstehenden Eid, so könne der Rapport nicht verworfen werden, ohne den natürlichen Menschenrechten zu nahe zu treten: Einwohner, die nicht durch den Eid gebunden sind haben keine Verpflichtung gegen den Staat, und wären eisne privilegierte Räuberbande, daher soll der Rapport angenommen werden. Gyser glaubt, was unverfasserlich sey könne nicht angenommen werden, wir sollen uns nicht übereilen und daher den Rapport ausschieben.

Perrigue glaubt es sey zweifelhaft, daß die Juden ein Gewissen haben: in Frankreich seyen sie nur wegen Mirabeau aufgenommen worden, den sie mit 150,000 Pf. erkaufthaben. Carrard würde sich über die Länge der Berathung nicht wundern, wenn es darum zu thun wäre die Juden als Bürger anzunehmen; allein es sey nur um die natürlichen Menschenrechte zu thun — freylich habe noch niemand in der Versammlung den bestimmten Antrag gewagt, die Juden wegzusagen, und doch müßte man dieses thun, wenn man sie nicht durch den vorgeschlagenen Eid zur Unterwerfung unter die Gesetze und die constituirten Authoritäten verpflichten wollte; also könne man keinen Augenblick anstehen den Rapport anzunehmen.

Carmintran glaubt es wäre dem 20. J. der Konstitution zuwider, wenn man die Juden allgemein ausschliessen wollte: wenn sie daher den Bedingungen dieses J. entsprechen können und wollen, so müssen sie zu dem vorgeschlagenen Eid zugelassen werden. Erdösch glaubt, man habe die Juden schon genug durch unsre allgemeine Gesetze begünstigt, nun dürfe man sie nicht noch vorzugsweise begünstigen: er wünscht, daß man den gleichen Eifer und Bereitsamkeit anwende unsre eignen Brüder zu unterstützen, die man jetzt für die Juden verwende: er fordert Vertagung. Akersmann folgt Huber und Secretan, und sagt, in Etsalpinien seyen selbst einige der fähigsten Gesetzgeber, Juden. Mit grossem Stimmenmehr wird der Rapport verworfen.

(Die Fortsetzung im 127ten Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und zwanzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 16. August.

(Fortsetzung.)

Escher fordert, daß die Commission den Auftrag erhalten, schlunigst möglich einen neuen Rapport vorzulegen, indem die Sache wegen der bevorstehenden Eidleistung dringend sei. Herzog sagt, die Commission habe nach den Grundsätzen angerathen, die ihr, ihr Gewissen vorschrieb, und könne also keinen andern Rapport machen; er verlangt Entlassung aus der Commission. Escher beharret, weil die Commissionen sich der Mehrheit der Versammlung unterwerfen sollen, und einen blos etwas anders motivirten Rapport vorlegen können. Secretan ist überzeugt, daß die Commission keine andere Grundsätze aufzustellen im Stand ist, und glaubt also als freier Mann nicht verpflichtet werden zu können, einen andern Rapport vorzulegen, der seinem Gewissen widersprechen würde, ungeachtet er sonst die Stimme der Menschheit achtet. Escher beharret neuerdings, und sagt: Wenn der Senat unsre Beschlüsse verwirft, modifiziren wir dann dieselben nicht oft anders, ungeachtet wir jedesmal ebenfalls unserm Gewissen gemäß handeln; gerade das gleiche kann auch die Commission thun. Huber, Guter und Secretan protestieren neuerdings wider einen zweiten Auftrag. Escher fordert Abstimmung über die Frage und Tagesordnung über diese ganz gesetzwidrige Protestation einiger Mitglieder. Man geht zur Tagesordnung, und gibt der gleichen Commission den Auftrag, einen neuen Rapport zu machen.

Fischer erhält für vier Wochen, auf sein Begehr hin, Entlassung. Capani glaubt, da die Constitution nicht bestimme, daß man Entlassungen geben dürfe, so soll man auch keine ertheilen. Huber bemerkt, daß die Constitution die Entlassungen nicht verbiete, und also fordert er Tagesordnung über diesen Antrag. Die Tagesordnung wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Eustor und von der Flüh werden durch geheimes relatives Stimmenmehr zu Stimmzählern gewählt.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Grafenried zum Präsidenten erwählt, und auf gleiche Art zum französischen Sekretär Bourgois.

Anstatt des neu gewählten Präsidenten Grafenried, wird zu einem Saalinspektor ernannt: Hüssi.

Senat, 16. August.

Den B. Schwaller und Fraska wird für 14 Tage Urlaub bewilligt.

Der Präsident ernennt an Schwallers Stelle in der Kommission über Ersetzungsart der Kantoausgesichte den B. Kubli. Dieser verlangt, weil er die französische Sprache nicht verstehe, nicht in die Kommission geordnet zu werden und hofft diejenigen seines Kollegen die nur Französisch verstehen, werden künftig eben so bescheiden seyn, um den Kommissionen ihre Arbeiten zu erleichtern. Der Präsident bemerkt, daß von nun an die Kommissionen dem Reglement zufolg, immer durch die ganze Versammlung werden gewählt werden; er ernennt an Kublis Stelle Ziegler.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, um den Bericht des Vollziehungs-Direktoriums, über die Verhältnisse der helvetischen Republik zu der fränkischen Armee in Helvetien, in Rücksicht auf deren Unterhaltung anzuhören.

Die Sitzung wird wieder eröffnet: Das Direktorium übersendet dem Präsidenten eine Probe von den ersten neugeschlagenen Münzen des wiedergeborenen Helvetiens (20 Bahnen Stücke.)

Dolder und Laflehere berichten im Namen der Besoldungskommission über den Besluß, welcher den Gehalt der Direktoren auf 800 Louisd'or und freie, doch unmeublirke, Wohnung bestimmt; die Kommission räth zur Annahme. Fornero d will die Staatskasse schonen, und nur 7 bis 800 Louisd'ors ohne Wohnung geben. — Der Besluß wird angenommen.

Die gleiche Kommission räth den Besluß anzunehmen, welcher den Ministern ein Gehalt von 400 Louisd'ors und freie Wohnung zugestellt; sie hätte zwar gewünscht, daß statt der freien Wohnung eine Summe in Geld wäre bestimmt worden. Küthi v. Sol. pflichtet der Annahme bei; indeß bemerkt er, daß vermöge der freien Wohnung, seines Daseins gehaltens, jeder Minister in ein Nationalgebäude logirt werden sollte; damit stehe in einem Widerspruch, daß die Minister sich bereits in Luzern die besten Privathäuser gemietet haben. Fornero d findet die Minister wirklich nicht zu stark bezahlt, und glaubt, wenn sie selbst Häuser mieten, werde man ihnen eine mäßige Hausmiete zahlen. Fuchs will nicht annehmen, weil nicht bestimmt ist, daß sie in Nationalgebäuden logiren sollen: das Gegentheil würde der Nation zum Schaden gereichen. Berthollet ist gleicher Meinung; er glaubt, der Gehalt ohne Wohnung sei groß genug. Krauer und Genhard stimmen zur Annahme. Laflehere erklärt, die Kommission habe gefunden, daß die Minister schon wegen ihrer Archive, in Nationalgebäuden logirt werden müssen. Kubli glaubt, Direktoren und Minister werden nur

für einmal und bis die Nationalgebäude gehörig ein gerichtet wären, Privathäuser in Luzern genühet haben; er will also annehmen; verhältnismässig seyen die Gehalte freilich nicht zu stark; dennoch werde uns die Zeit wohl lehren mit kleinerer Kelle anzurichten. Schneider stimmt zur Verwerfung, weil er den Staat keine Hausmieten bezahlen, sondern nur Nationalgebäude anweisen lassen will. Meyer v. Arb. stimmt Rubli bei. Baslin findet keine Schwierigkeit anzunehmen; der Beschluss sage ja klar: die Nation giebt Wohnungen; wollten es die Minister anders verstehen, so wird man sie zurechtweisen. Dolder ist gleicher Meinung; die Minister müssten wohl in Luzern Wohnungen suchen, um sich nicht alle wegnehmen zu lassen. — Der Beschluss wird angenommen.

Auf Anrathen der gleichen Commission wird auch der Beschluss, welcher dem Generalsekretär des Direktoriums seinen Gehalt bestimmt, angenommen.

Bay berichtet im Namen einer Commission über den 13ten Art. des Reglements der von den Kommissionen handelt; sie räth zur Annahme, wünscht aber, daß in der Folge näher bestimmt werde, woher diejenigen Personen ausser der Versammlung, welche zu Kommissionararbeiten zugezogen werden können, bezahlt werden sollen, damit kein Missbrauch und Schaden dadurch erwachse. Lüthi v. Sol. findet gerade in diesem Art. einen wichtigen Grund für die Annahme; der grosse Rath bedarf der Hilfe und des Zusangs fachkundiger Männer für seine Arbeiten, und darum glaubt er, mache dieses Geständniß dem grossen Rath und der helvetischen Nation Ehre; der Senat wird hieran schon sparsamer zu Werk gehen können. Fornerod hofft der grosse Rath werde keinen Missbrauch von dieser Freiheit die er hat, machen, und die Staatskasse schonen. Der Beschluss wird angenommen.

Usteri und Barras berichten im Namen einer Kommission, über densjenigen Abschnitt des Reglements der vom Stimmzählen handelt; sie räth zur Annahme, obgleich sich einige Unzulänglichkeiten finden, worüber mithin von jedem Rath selbst näher zu bestimmen seyn wird. Besonders beim Namensaufruf (appel nominal) sagt der Beschluss: es sey als dann jedes Mitglied gehalten seine Stimme zu eröffnen: die Kommission glaubt, dieses dürfe nur in dem Sinne verstanden werden: jedes Mitglied ist zu einer bestimmten Aeußerung, also z. B. auch zu berichet werden über den vorliegenden Fall gar nicht stimmen, gehalten; dann sie sieht nicht, wie ein solches Votum gehindert werden könnte, in Fällen wo ein Mitglied wegen mangelnder hinlänglicher Aufklärung über den Fall oder aus andern Gründen nicht stimmen will; so sey es auch in Frankreich jederzeit gehalten worden. Rubli tadelte das Auftreten zum Abmehren und möchte das bisher vom Senat beobachtete Handaufheben beibehalten; bei den Landsgemeinden, wo viele tausend Mann beisammen waren, gieng es auf diese Weise recht gut;

das Auftreten scheint ihm nicht so ganz anständig zu seyn; er verwirft darum den Beschluss. Mittelholz er ebenfalls. Fornerod meint, im Senat gehe das Handaufheben wohl an, im grossen Rath aber, würde es beim Zählen Schwierigkeiten verursachen. Badou glaubt, der Senat könnte dennoch, wie er bisher gewohnt war, fortfahren. Meyer v. Arau will verwerfen. Lafléchere, Münger, Crauer und Grossard sprechen für das Auftreten; der letztere bemerkt, daß so auch in Frankreich geschehen werde. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, durch welchen den Religionslehrern zugestichert wird, daß durch keine bisher gegebne Gesetze, ihre Gehalte Verminderung erleiden sollen, wird einer aus den B. Lüthi v. Sol., Badou, Meyer v. Arb., Lang und Duc bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschluss welcher das Direktorium auffordert, der Verwaltungskammer in Luzern offizielle Anzeige von dem Beschluss zu geben, der Luzern zum Sitz der Regierung bestimmt, wird verlesen. Lüthi v. Sol. glaubt, die Anzeige sey nun wirklich erfolgt. Crauer versichert, die Verwaltungskammer habe wenigstens gestern dieselbe noch nicht gehabt. Berthollet findet den Beschluss konstitutionswidrig; das Direktorium müsste ohne eine solche Einladung das Gesetz vollziehen; widrigenfalls macht es sich strafbar. Usteri sagt, er wolle die Konstitutionalität des Beschlusses durch Fornerod, einen in konstitutionellen Sachen sehr gültigen Zeugen, beweisen: Fornerod habe nemlich gestern erklärt, wie das Direktorium für Promulgation der Gesetze einen gewissen freien Zeitraum habe, den es in gegenwärtigem Fall benütze um gewisse Erkundigungen einzuziehen; nun geht der Beschluss des grossen Rathes dahin, diesem Erkundigungs-Zeitraum ein Ende zu machen, und das können wir sehr konstitutionell thun. Fornerod ist mit dieser Erklärung ungemein zufrieden; er findet, sie sey ganz in konstitutionellem Geiste abgesetzt, und stimmt für Annahme des Beschlusses. Berthollet nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluss wird angenommen.

Lüthi v. Sol. berichtet von seiner Reise als Saalinspektor nach Luzern; das ehemalige Rathaus wird dem Senat eingeräumt und in 14 Tagen kommen alle nöthigen Zurüstungen damit gemacht werden.

Der Beschluss, welcher der Gemeinde Luzern anzeigen soll, daß sich die Nation in keinerlei Unkosten, wegen den erforderlichen Reparaturen und Einrichtungen der Nationalgebäude daselbst einlassen könne, wird verlesen. Usteri ärgert sich über diesen Beschluss, den er unanständig und der Nation sowohl als ihrer Stellvertreter unwürdig findet; man verlangt Baueinrichtungen für die Stellvertretung der Nation und erklärt, daß die Nation sie nicht zahlen werde! Luzern braucht sicher nicht durch ein so ernstes dringendes Dekret bewogen zu werden, für den Empfang der helvetischen Regierung zu thun was seine

Kräfte erlauben; der Beschluß muß verworfen werden. Berthollet ist gleicher Meinung; wie haben nicht aus das Begehr von Luzern, sondern aus freier Willkür diesen Ort gewählt, und sollen also auch unsere Einrichtungen zahlen. Duc stimmt bei. Genhard: Als Repräsentant von Luzern würde er annehmen, als helvetischer Repräsentant verwirft er; mit Freuden werde Luzern alles billige und mögliche thun; dennoch lautet der Ausdruck, jede Reparatur, zu allgemein und unbestimmt. Grauer: Luzern wird alles freiwillig thun; der Beschluß ist unmöglich Lüthi v. Sol.: Nicht nur ist er unwürdig, sondern es ist auch höchst ungerecht, einer Gemeinde die Einrichtung und Unterhaltung ihrer Nationalgebäude aufzulegen; diese und also auch ihre Reparaturen gehören der Nation zu; höchstens zu einem patriotischen Beitrag von Geschenk könnte Luzern aufgefordert werden. Fauerod stimmt bei. Der Beschluß wird verworfen.

Zwei Beschlüsse werden angenommen, von denen der eine die Abreise nach Luzern vertagt, bis die dazige Verwaltungskammer wird berichtet haben, daß alles zum Empfang der obersten Gewalten bereit sey; der andere der das Ursuliner Klostergebäude zum Versammlungsort des grossen Rathes bestimmt.

Grossard entschuldigt seine sechswöchentliche Abwesenheit von der Versammlung; ein Eile habender Auftrag, den ihm das Direktorium nach Paris gab, machte es unmöglich von der Versammlung erst Erlaubnis zur Reise einzuholen; er hofft indeß seine Zeit auch in Paris nicht ohne Nutzen für das Vaterland zugebracht zu haben. Der Präsident erwidert, daß der Gegenstand seiner Sendung den Mitgliedern des Senats nicht unbekannt war, und daß er an ihrer Zufriedenheit über den Erfolg seiner Bemühungen nicht zweifeln werde. Grossard leistet hierauf den Bürgereid.

Dolder wird mit 27 Stimmen zum Präsident und Devey an Leflecheres Stelle zum Sekretär ernannt.

#### Grosser Rath 17. August.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Petitschrift von der 4ten Compagnie des ersten Dragoonerregiments des Kantons Bern, welche sogleich in eine Nachmittagsitzung verwiesen wird.

Die Verwaltungskammer von Luzern dankt neuerdings im Namen der Luzerner Gemeinde für die Erwählung Luzerns zum Sitz der Regierung.

Perrigue sagt, ich will den Protestantten den Hof machen und Haasen auftragen, in Luzern einen reformirten Pfarrer anzustellen. Koch ist in den gleichen Grundsätzen, wünscht aber, daß man keine eigne Kirche fodere, sondern den Gottesdienst in einer katholischen Kirche verrichte und die reformirte Gemeinde, welche sich in Luzern festsetzen werde, ihren

Pfarrer selbst wählen lasse. Herzog will das Direktorium einladen, einen öffentlichen reformirten Gottesdienst in Luzern anzuordnen, oder aber, daß man eine Commission hierüber niederseze. Haas dankt Perrigue, und folgt der Niedersetzung einer Commission, welche zugleich sich mit einigen Unterrichtsanstalten für die Erziehung der Jugend beschäftigen könne; die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Anderwerth, Perrigue und Herzog. Herzog begehr, daß in diese Commission nur protestantische Mitglieder geordnet werden. Carmintan folgt; eben so Anderwerth. Angenommen, und für Anderwerth und Perrigue werden Escher und Secretan der Commission beigeordnet.

Die Deputirten von Luzern, welche den Luzernischen Dankbrief überbrachten, erhalten Ehre der Sitzung und den Bruderkuß; einer derselben Abbé Koch, dankt noch mundlich für die Erwählung Luzerns, dessen Vortheil als Centralort er darstellt, und die Unabhängigkeit bewundert, mit der dieser Ort gewählt worden ist.

Secretan und Huber legen neuerdings ein Gutachten über die bevorstehende Eidleistung der Juden im Kanton Baden vor; der Vorbericht des Gesetzvorschlages ist von dem gestrigen ganz verschieden und die von diesen beiden Mitgliedern gestern geäußerten Grundsätze darin aufgenommen; der Gesetzesvorschlag selbst ist dem gestrigen gleich, die schriftliche Eideserklärung abgerechnet, in der noch beigesetzt ist, „daß der Eid ihnen so heilig sey, wie wenn er in den Formen der jüdischen Religion abgefaßt wäre.“

Hüssi will, um nicht aufs neue eine ganze Sitzung zu verlieren, sogleich abstimmen, ob man das Gutachten annehmen wolle oder nicht. Spengler widersezt sich diesem Antrag, weil auf diese Art keine Aenderung mit dem Rapport vorgenommen werden könnte. Carrard unterstützt Hüssi, will aber, daß auch ins Mehr gesetzt werde, ob man den Rapport mit Verbesserungen annehmen wolle oder nicht. Cartier will, daß diese Commission vor allem andern aus ihr Gutachten vorlege, ob die Juden wirklich Bürger seyen, oder nicht. Zimmermann will den Rapport ruhig und sorgfältig behandeln lassen, ehe man über denselben abspreche. Huber sagt, Cartiers Antrag sei unannehmbar, weil die Commission bestimmt Auftrag habe, über diesen Gegenstand vor allem aus Rapport zu machen; er folgt also Zimmermann; man geht zur Tagesordnung über alle Ordnungsmotionen.

Ebenaud glaubt, die Konstitution fodere allgemeine Menschenliebe, also auch Liebe gegen die Juden, und daher will er den Rapport annehmen. Huber dringt sehr auf würdige Behandlung dieses Gegenstandes, ungeachtet es ihm gleich ist, ob man sage er sey wetterwendisch, ob er die Volksgunst vers

ltere, oder ob man einen Schatten auf ihn werfen wolle, wie gestern auf eines der ersten Grundpfeiler der neuen Grundsätze. Der 5. §. der Konstitution ist ganz für den Rapport, denn dies wird man doch nicht bezweifeln wollen, daß die Juden Menschen seyen! Der 6. §. ist noch bestimmter für die im Rapport aufgestellten Grundsätze, weil die Juden nirgends Belehrsucht äusserten. Der 19. §. spricht ganz für die Annahme der Juden zu Bürgern, insofern nichts dagegen ist; das Ende des 6. §. der Konstitution und der 27. §. könnten vielleicht einige Schwierigkeiten entgegensezzen, und darum muss die Sache näher in Rücksicht des Bürgerrechts selbst untersucht werden, allein in dem Zweifel, in welchem man noch hierüber steht, muss man pflichtmässig zum Vortheil der bittenden Classe entscheiden, insofern man den Entschied, wie es im Gutachten deutlich der Fall ist, für die künftige endliche Bestimmung, ohne weitere Folgen machen kann; da nun diese Vorsorge ganz deutlich genommen ist, und wir die Juden doch nicht fortzagen können, so lasst uns sie doch durch den Eid an unsre Gesetze binden! Wenn die Juden schädlich wären, so geschah dies weil sie nichts anders als Wucher treiben könnten, und man ihnen alles Ehrgefühl raubte; und wollte man sie nun noch länger in diesem schädlichen Zustand lassen? — Wir können die Juden nicht wegjagen, wir können den fränkischen, cisalpinischen, batavischen Bürgern, die Juden sind, nicht verbieten in unser Land zu kommen! In allen diesen Rücksichten stimme ich aus voller Überzeugung zur Annahme des Gutachtens. Anderwerth kann nicht begreifen, wie die Juden nur einen provisorischen Bürgerreid leisten sollen, ohne doch Bürger zu werden; er sieht durchaus keine Gefahr darin, die Eidleistung der Juden noch aufzuschieben, bis es entschieden ist, ob sie wirklich Bürger werden können; wenigstens hat dieser Aufschub nicht so viel Schwierigkeiten als ein provisorischer Eid, daher soll das Direktorium eingeladen werden, zu erklären, daß die Juden unter dem Schutz der Gesetze bleiben sollen bis ihr Bürgerrecht entschieden ist. Gmüür beharrt in seiner gestrigen Meinung, weil er glaubt, durch den Eid würden die Juden sogleich Bürger, und als solche kann er sie noch nicht annehmen, weil sie sich mit Wucher nähren, und dadurch ein böses Beispiel und läderlichen Leuten die Mittel in die Hände geben ihr Vermögen zu verschwenden; neben dem sind viele Arme unter ihnen, die dem Staat zur Last fallen würden; auch ist die ganze Volksstimme wider sie, und würde es auch wider uns, wenn wir erst für die Juden sorgten, ehe wir für unser eignes Volk sorgen. Auch die Konstitution ist wider sie, weil sie eine Korporation ausmachen, und weil sie kein gutes Zeugniß aus ihren Gemeinden erhalten werden; er glaubt, daß die Juden auf den gleichen Fuß im Lande bleiben können, wie sie jetzt darin waren; er will sie wohl

schwören lassen, aber nicht den Bürgerreid, glaubt aber man könne sie ohne diesen unter den Geschen halten und sie im Fall von Vergehungen strafen; also will er die Juden nicht schwören lassen, sondern zuwarten, bis sie sich gut aufführen. Nāf ist in den Grundsätzen mit dem Rapport einig, aber nicht mit der Anwendung; er fragt nie nach der Religion, sondern nach der Aufführung eines Menschen, und dies fragt er besonders, wenn einer mit ihm unter die Konstitution in den gleichen Staat treten will; um dieses nun gehörig beantworten zu können, will er noch 5 Jahre zuwarten, und dann auf ihre Aufführung hin sie entweder als Bürger annehmen oder nicht, nur unter dieser Bedingung nimmt er den Rapport an. Zimmerman glaubt, man müsse den Juden erst Anlaß geben, Ehrgefühl zu erhalten, und sich gut aufführen, ehe man über ihren moralischen Werth absprechen kann; er wünscht daher, daß die Entscheidung aufgeschoben werde, besonders da der Rapport über die Zeugnisse ihrer guten Aufführung ganz unbestimmt ist. Eustor hat mit Sorgfalt beide Meinungen untersucht, und im Zweifel stimmt er gerne gegen die minder gefährliche Meinung, und hiersfür hält er die Verwerfung des Rapports, weil es bedenklich ist, eine solche Menschenklasse so gleich anzunehmen und dagegen keine Schwierigkeit da ist, sie als Gäste anzusehen, deren Aufführung er noch etwas beobachten will, ehe er sie zu seinen Brüdern macht. Er stimmt also Anderwerth bei. Spengler will das Gutachten heute wie gestern verwerfen und erst den endlichen Rapport der Commission über das Bürgerrecht der Juden abwarten, ehe er über den Bürgerreid derselben und mit diesem über ihr Bürgerrecht absprechen will. Drösch sagt, wer einem Jud traut bei seinem Eid, dem wirds gewiß leid; also will er den Rapport verwerfen und die Frage vertagen. Egg v. Elliken hat über unsre eignen Gesetze noch nie so leidenschaftlich sprechen hören wie heute, und will also auf ruhigere Seiten die Sache vertagen und folgt Anderwerth. Desch stimmt bei. Carrard glaubt, die Abneigung gegen die Juden komme von einigen Überresten unsrer Vorurtheile her, er will daher die Sache auch von der religiösen Seite betrachten; was denkt Ihr, B. Repräsentanten, daß der Auspruch wäre, wenn der Streit vor dem Tribunal des Allmächtigen entschieden würde? — Würde da eine ganze Menschenklasse von jedem Bürgerrecht ausgeschlossen? Eben weil ich ein Christ bin, fodere ich, daß die Juden zur Eidleistung angenommen werden. Der Eid ist nicht provisorisch, sondern er soll sie so lange binden als sie in Helvetien sind; daher will er den Rapport annehmen.

(Die Fortsetzung im 128. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstags den 8. September 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17 August.  
(Fortsetzung.)

Graf ist freilich hingerissen durch die schönen Grundsätze, welche entwickelt werden, allein er sieht in einem Aufschub keine Gefahr, da hingegen das Volk für die Anwendung dieser grossen Grundsätze noch nicht aufgeklärt genug ist; also folgt er Zimmermann.

Carmintran glaubt, beide Meinungen seyen zu vereinigen, wenn man dem Rapport die Zusätze befüge, daß die Juden einstweilen einen Eid der Treue den Geschen und Unabhängigkeit an die Konstitution leisten, und die Hauptfrage über ihr Bürgerrecht einstweilen noch aufschieben, und die Juden als Passivbürger dulde. Herzog fürchtet, der blosse Name Jud blende die Versammlung, denn er habe noch keinen einzigen haltbaren Grund gegen den Rapport angehört; also will er denselben annehmen. Kellstab ist nun durch die neue Einleitung des Rapports überzeugt, daß keine Schwierigkeit vorhanden ist denselben anzunehmen, und will ihn unter einigen Bedingungen, von denen Zimmermann sprach, annehmen. Ruhn sagt: Wenn die Frage jetzt schon zu entscheiden wäre, ob die Juden Bürger seyn sollen oder nicht, so würde ich bei Untersuchung derselben von dem Grundsatz der Menschenrechte und der Freiheit und Gleichheit, und also weder von Grundsätzen der Staatspolitik, noch der Handlungspolitik ausgehen, und also auch nicht von bloßer Duldung sprechen, denn die Duldung ist eine Art Kunst, die nicht statt hat, wo die Rechte herrschen; ich würde auch eben so wenig auf ihren persönlichen Charakter achten, denn die Konstitution selbst hält sie als Menschen für verbesserlich. Aber die Frage ist blos, ob sie einen persönlichen Eid thun sollen oder nicht; bei dieser Untersuchung kommt also nichts von allem obigen zum Vorschein, sondern wir müssen nur entscheiden, ob ein provisorischer Eid statt haben kann oder nicht. Die Konstitution selbst sagt, nur die Bürger sollen den Bürgereid schwören; also fragt

es sich, sind die Juden Bürger? Wir haben sie noch nicht dafür anerkannt und sind immer in der Untersuchung hierüber durch unsere Commission begriffen, folglich können sie nicht schwören, und wir können sie ohne inconsequent zu seyn, nicht schwören lassen; die Einwendung, der vorgeschlagne Eid sei kein Bürgereid, ist ganz constitutionswidrig; denn wenn wir die Juden nicht als Bürger wollen schwören machen, so müssen wir alle Fremde in Helvetien beeidigen, sonst handeln wir der Gleichheit und den Menschenrechten zuwider. Also muß ich den Rapport gänzlich verwerfen; dagegen aber wünsche ich, daß die Commission schleunigst möglich über die Hauptfrage Rapport machen möchte, weil jeder Aufschub für die Menschheit beleidigend ist, und ich überzeugt bin, daß die Gesetzgebung den Juden das Bürgerrecht nach den Grundsätzen unsrer Konstitution zugestehen mößt.

Suter: Ich trette also zum zweitenmal in den Kampfplatz für die Juden, und für Menschenrecht. Ich will euch nicht lange aufhalten mit allgemeinen Grundsätzen, mit den ewigen Wahrheiten der Natur, die ihr nicht läugnen könnt, sondern gleich übergehen zu den Vorwürfen, die man auf diese Menschenklasse herabschüttet. Man sagt:

1) Sie leben einzig vom Bucher; Bucher — was wuchert nicht in der Natur? Ist das Leben selbst nicht der grösste Bucher? Muß es nicht wuchern, geihen mit dem Tod, wenn es seyn soll? Ist es nicht ein ewiger Bucher und Kampf mit der Zeit? Alles wuchert, alle Empfindungen wuchern in der lebenden Natur, und der Jude sollte mit seinem bischen Geld nicht wuchern?

2) Über dieser Bucher ist zu stark, er fodert 30 bis 40 p. C. den Studenten auf der Universität. — Warum geben sie ihm so viel? Und denn ist dies nicht der Fall bei uns.

3) Die Juden sind meistens arm; wir haben genug Arme in unserm Land, und laden uns also eine neue Last auf. — So viel ich weiß sind sie uns noch nie durch ihre Armut lästig geworden, ihr bestrebsamer Kopf schützt sie hinlänglich davor; und

fänden sich auch Arme, Hülfsbedürftige unter ihnen, wessen Herz wäre so hart, das ihnen nicht, von Menschenliebe angetrieben, Unterstützung wollte zusammen lassen?

4) Sie werden bald alle unsere Nationalgäste an sich ziehen. — Wie ist das möglich, wenn sie so arm sind, wie man sagt? Aber wäre es auch, wir wollen ihnen Dank wissen, wenn sie dieselben gut bezahlen.

5) Der Handel wird ganz in ihre Hände kommen. — In die Hände der armen Juden? schwerlich; aber gesetzt, dieses könnte der Fall werden, so wird es nur bei unsren Kaufleuten stehen, sie daran zu verhindern, wenn sie so betriebsam, so fein, so klug, so spekulativ wie die Juden seyn wollen. Es ist wahrlich nicht in unserm Vermögen, dem menschlichen Verstand die Flügel zu beschneiden; wenn einer feiner und geschickter ist als der andere, so mag er's seyn, und den wohlverdienten Lohn das für erndten; zudem wird dadurch die Industrie unserer Handelsleute nur mehr aufgeweckt.

6) Aber der Jude giebt schlechte Waaren; er übertölpelt, betrügt. — Ich habe viel mit Juden zu thun gehabt, und die Sache nicht so gefunden. Die Christen betrügen wohl eben so viel, und oft noch mehr. (Man murrt). Ja, B. N. ich nehme meine Worte nicht zurück. Die Christen betrügen noch mehr, indem sie die Juden um alle ihre Menschenrechte betrügen. Und dann lasst mich nie mit platten Gemeinsprüchen abspeisen, und finde es immer schwach und unlogisch, wenn man über eine ganze Menschenklasse so schaal und in so starken Aussdrücken absprechen will. Ich bleibe dabei, denn ich habe die ganze Philosophie und Geschichte für mich.

7) Allein wir handeln gegen die Politik, wenn wir die Juden den Bürgereid schwören lassen, wir handeln gegen den Willen unsers Volks. Lasst uns dieses erst frei machen, ehe wir uns mit Fremden beschäftigen.

Was die Politik betrifft, so kann und darf ich sie nicht berühren, sobald die Konstitution mir befiehlt, daß jeder Fremde, der 20 Jahre lang ununterbrochen in Helvetien gelebt hat, ein Bürger dieses Landes seyn soll. Unter diesen Bedingnissen werde ich jeden Menschen, er sei Heide, Türk, Hollentot oder Prokose als meinen Bruder und Mitbürger umarmen.

Was nun den Willen unsers Volks betrifft, dessen Stellvertreter wir hier sind, so lasse ich mir von denselben nicht imponiren, so lang es auf Vorurtheile sich stützt. Es ist unsre Pflicht, dieses Volk aufzuklären, es ist unsre Pflicht, seinen Willen so zu leiten, daß es nur die Wahrheit, das Gute wolle, und ich verlasse mich auf dieses Volk, daß Moralität und Menschenrechte ihm ewig heilig seyn werden.

8) Nun komme ich noch zu den traurigsten Vorwürfen, die man den Juden gemacht hat. Nemlich, sie seyen keine Menschen, hätten kein Gewissen, und seyen unverbesserlich. Wahrlich, es schmerzt

mich tief in die Seele, daß ich solche harte, unmenschliche Worte in dieser Versammlung hören mußte. Wo ist der Mensch nicht Mensch? Wo kann er es nicht seyn? Wo hat er kein Gewissen? Dieses verdient keiner Widerlegung. Aber das, sie wären unverbesserlich! Das ist stark. Ein Mensch sollte unverbesserlich seyn! Gott im Himmel! Wo und was wäre die Tugend, wenn man sie nicht erreichen könnte, wenn sie nicht anpassend wäre jedem Herz, das sie sucht! Wo wäre der noch so verworsene Mensch, der nicht besser werden könnte, wenn man ihn belehrt, und ihn auf den rechten Pfad weist? Unverbesserlich ist nichts in dieser Welt, und jeder edle Mensch soll es sich zur heiligen Pflicht machen, seinen irrenden Bruder zu bessern. Fehlt der Jude, ist er schlimmer als andre — gebt ihm Menschenrecht, macht ihn zum Bürger, macht ihn frei — und er wird besser seyn. —

O! es thut mir weh, daß ich mit lauter Gemeinsprüchen eine Klasse der Menschen muß behandeln sehen, die so sehr Mitleiden verdient. Nur der Name Jude schrekt euch schon! Ich frage euch alle bei eurem Gewissen, mischt sich nicht unfühlbar in eure Rede etwas Neid, und Fanatismus? Genug davon.

Links habt ihr Vorurtheile, rechts steht die Vernunft; Links schlummern tödliche Verfassungen! sklavische Meinungen, rechts hebt sich das lebensdige Menschenrecht; Links kriechen verworrene Begriffe von Recht und Politik; rechts schwingt sich das Sonnenlicht der Freiheit — Wählet!

Eartier folgt ganz Kuhn, und sagt, es sei eine Commission über den Eid der Fremden niedergesetzt und dieser Eid könne auch für die Juden genügen, bis über ihren politischen Stand abgesprochen ist. Perrique bezeugt, daß er mit seiner gestrigen Auflösung niemand beleidigen wollte; er stimmt ganz Anderwerth bei. Bombach er bezeugt, daß die alte Obrigkeit alles zu Verbesserung der Juden ohne Erfolg that, aber daß der Jud immer Jud und Betrüger bleibe; die Juden sollen bleiben wer sie sind, denn seit Christi Geburt hat, wie er gehört, noch kein Jud einen Bürgereid geleistet.

Noch glaubt die Grundsätze des Rechts schon hinlänglich vorgelegt, und wenn diese nicht wirken, da sie doch bei Gesetzgebern am meisten wirken sollten, so werde auch seine neue Darstellung derselben unwirksam seyn. Der Eid, den man den Juden vorschlägt, sei nur, um dadurch selbst zu erfahren, ob die Juden eine Korporation haben oder nicht, denn mit Untersuchung ihrer Gesetze können wir uns nicht abgeben, folglich ist der Vorschlag der Commission ein vortreffliches Auskunftsmitte; leisten sie diesen Eid, so sind die Juden nach der Konstitution Bürger und keine Rücksichten sollen uns gegen die Konstitution handeln machen; mich wundret, daß die Juden nach ihren bisherigen Verhältnissen, nicht noch schlimmer sind; ich fodere also Annahme dieses zweckmäßigen Gutachtens,

Hecht fordert Unterlassung jedes Beifalls oder Missfallensäußerung nach dem Abstimmen.

Durch grosses Stimmenmehr wird der Rapport verworfen und beschlossen die Juden keinen Eid schwören zu lassen, bis ihr politischer Zustand bestimmt ist. — Herzog befürchtet, daß auf diesen Beschlusshin, die Juden in ihren Gemeinden noch mehr beschimpft und mishandelt werden, als bis dahin, und will daher das Direktorium einladen, dem Statthalter des Kantons Baden anzuzeigen, daß die Juden unter dem Schutz der Gesetze stehen und daß dieselben jedes Handwerk, Gewerb und Ackerbau frei treiben dürfen. Zimmerman glaubt das Volk zu gut um Herzogs Antrag nothwendig zu finden, dagegen will er die Commission einladen, schleunigst möglich über den politischen Stand der Juden ein Gutachten vorzulegen. Huber unterstützt Herzog, und glaubt, die Neuerungen, die in der Versammlung selbst geschlossen sind, berechtigen zu den vorgeschlagenen Sorgfaltmaasregeln, und man sey nun schuldig, dem Volk zu sagen, daß sie noch als Hintersassen unter dem Schutz der Gesetze stehen; übrigens folgt er Zimmerman wegen Beschleunigung des allgemeinen Rapports. Kuhn folgt in letzterer Rücksicht und will daher, daß die Commission in 4 Tagen einen Rapport mache; auch in ersterer Rücksicht folgt er Zimmerman, weil man durch eine besondere Erklärung den Anschein erhalten würde, man glaube die Juden nicht unter den allgemeinen Sicherheitsgesetzen begriffen, da doch die Juden schon als bloße Menschen laut der Konstitution und den heiligen Menschenrechten eben so sicher unter uns leben sollen wie der Bürger selbst; und es also hierüber keiner besondern Erklärung bedarf. Secretan unterstützt Herzog, weil die Juden als Menschen, durchaus die gleichen Rechte in unserm Vaterlande haben müssen, wie andere Menschen; ohne diese Maasregel würde man die Juden zu dem machen, was die Ioten in Griechenland waren; in 4 Tagen sey durchaus kein Rapport über diesen Gegenstand möglich. Kuhn sagt, da die Commission schon Monate lang arbeite, so werde sie wohl in 4 Tagen Rapport machen können. Huber sagt, die Commission müsse methodisch arbeiten und könne also nicht so schleunig über die Verhältnisse der Juden unter sich, Bericht geben; er fordert also unbestimmte Zeit für die Commission. — Man geht über Herzogs Motion zur Tagesordnung.

(Nachmittags 4 Uhr.)

B. Muralt von Zürich verlangt als deutscher Secretair seine Probe zu machen. Angenommen.

Bullein von Arau, der als zweiter Weibel beim Bureau bisher gedient hat, begeht in seinem Amt bestätigt zu werden. Escher glaubt, da der Staatsboten und der erste Weibel nur provisorisch ernannt worden, so könne der zweite Weibel auch nicht anders als provisorisch bestätigt werden. Huber fordert daß die Bestätigung vollständig sey. Bourgois

folgt Huber. Escher beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht seiner Behauptung; und beharrt also auf seinem ersten Antrag. Huber begeht daß alle diese Abwärter völlig bestätigt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Jb. Bucher von Niederweningen, begeht auf dem Schneisinger Bau, auf seinem eignen Grund und Boden ein Haus zu bauen, woran ihn diese letztere Gemeinde hindern will. Nellstab will, daß diesem Begehrten entsprochen werde. Lüscher: Um allen Betrug, der obwalten könnte, zu hindern, will er eine Kommission niedersezzen. Hecht folgt Lüscher, und will daß die Kommission einen allgemeinen Gesetzesvorschlag entwerfe. Herzog fordert Tagesordnung, weil jeder das Recht hat auf seinem eignen Grund und Boden zu bauen. Huber unterstützt Hecht. Näf glaubt, da ähnliche Fälle schon statt hatten, und erlaubt wurden, so könne auch hier keine Schwierigkeit statt haben. Bourgois folgt, und will sogleich jedes Baurecht auf eignem Grund und Boden gesetzen. Koch folgt Hecht. Nellstab beharrt, und will allgenfalls gutstehen wenn einige Schwierigkeiten daraus entstehen. Wyder stimmt für Hecht; eben so auch Pozzi. Durch Stimmenmehr wird die Bitte gewährt, und zu Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes eine Kommission niedergesetzt, und in dieselbe gewählt Anderwerth, Nellstab und Pozzi.

Die Gemeinde Ober- und Niederstocken im Kanton Bern, begehren Zurückgabe eines Stük Waldes, welches ihnen die vorige Regierung im Jahr 1749 entzog. Escher sagt: Wir sind in das Eigenthumsrecht der alten Regierungen getreten, folglich wird hier gegen die Nation, deren Stellvertreter wir sind, ein Eigenthum angesprochen, wir werden in dieser Sache nicht Richter seyn wollen; ich begehre also Tagesordnung und Verweisung an die gewöhnlichen Richter. Kaufmann will Rückweisung an die Forstkommission. Huber mag Kaufmann folgen, weil schon andere Bittschriften an diese Kommission gesandt wurden, er hofft aber daß diese Kommission uns ehestens anzeigen werde, daß solche Forderungen vor den Civilrichter gehören. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Vier Abgeordnete aus dem Kanton Sentis von einigen Gemeinden aus dem ehevorigen Kanton Appenzell außer Rhoden, fordern Entschädigung für viele beschädigte Patrioten, und da selbst von den Verfolgern der Patrioten mehrere in den neuen Authoritäten sitzen, so begehren sie daß dieselben entsetzt, und fünf Jahr aller Lemter unfähig gemacht werden. Einer der Abgeordneten klagt noch sehr lebhaft auf die alte Obrigkeit, welche Staatsverbrechen begangen, und als solche den Tod verdient habe, ungeachtet jetzt nur so geringe Strafe gefordert werde. Escher sagt: Es ist wahrlich seltsam, daß aus einem durchaus rein demokratischen Kanton, wie der ehemalige Kanton Appenzell war, Klagen über die alten Regierungsglieder erscheinen, da doch diese alle unmittelbar, ohne alle Zwischenstellvertretung, vom Volk selbst gewählt,

und alle Jahre wieder bestätigt und neu eingesetzt wurden; allein wer den Kanton Appenzell außer Norden etwas näher kennt, und von den traurigen Partheiungen unterrichtet ist, die zwischen Hintersitter und Vordersitter herrschten, dem wird dieses Rätsel einigermassen, aber auf eine traurige Art aufgelöst, weil man daraus abnehmen muß, daß die Zwitteracht, welche schon seit mehreren Jahren herrschte, noch nicht ausgelöscht ist, und ungeachtet der gänzlichen Staatsumwälzung immer noch fortduert. So viel zur allgemeinen Einleitung dieser Bittschrift; was nun ihren Inhalt selbst betrifft, so sehe ich zwei besondere Gegenstände in derselben: Forderung von Entschädigung verfolgter Patrioten; offenbar muß dieser Gegenstand aufgeschoben werden, bis ein Gesetz hierüber festgesetzt ist. Der zweite ist die Forderung, die alten Magistratspersonen, Verfolger von Patrioten und Feinde Frankreichs, aus den neuen Stellen und Aemtern jeder Art zu entfernen, und für fünf Jahre unwahlfähig zu machen. Bürger Stellvertreter! schon zweimal ward eine ähnliche Motion in eurer eignen Mitte gemacht, und ihr gienget darüber zur Tagesordnung; ich fodre euch auf, heute das gleiche zu thun, über diese Bittschrift, von der ihr sehen müßt daß sie noch von alten Partheien herrührt, weil sie von wenigen Gemeinden gegen die Majorität des Volks, also gegen die Volksouverainität gerichtet ist. Bedenkt die gegenwärtigen äussern Verhältnisse Helvetiens, und die Gefahr welche für das ganze Vaterland entstünde, wenn in diesem Gränzkanton alle Partheiungen gezährt würden! Ich fodre euch auf, bei allem was euch heilig ist, mahnet diese Abgeordneten zu friedlicheren Gesinnungen; gebt ihnen zu bedenken, daß die Konstitution selbst Vergessung alles Hasses und brüderliche Vereinigung fodere: zeigt ihnen die Gefahr die aus solchen Streitigkeiten und aus Auflehnung gegen die Volksouverainität entsteht, und zittert für euch selbst vor jeder Unterhaltung alten Hasses und Partheisucht! ich fodre also Tagesordnung. Legler sagt, ihm blute das Herz, und seine Seele schaudre über die Bittschrift aus einem rein demokratischen Kanton, dessen Regierungsglieder vom Volk selbst gewählt waren, und wo das heiligste Landesgesetz darinn bestand, daß die Minorität der Majorität ohne Wiederrede folge: wollten wir solchen rachsüchtigen Partheien und ihren Bittschriften Gehör geben, so würden wir ein neues Revolutionsfeuer in den ehemals kleinen demokratischen Kantonen verursachen, weil nun aus ihnen allen die Minorität des Volks gegen die Majorität aufstehen, und Entschädigung fodern würde; besonders in den letzten Zeiten vor dem Krieg, welche Gährung, welch ein Schreckensystem herrschte nicht! wer wollte, ohne bürgerlichen Krieg zu verursachen, hie Nachsuchungen über die Entscheidung der Frage des Kriegs, anstellen! ich beschwöre euch daher mit Bürger Escher, in Rücksicht der jetztigen bedenklichen Lage Helvetiens, jeden Funken von Zwitteracht zu unterdrücken, und durchaus keiner alten Partheierung Mährung zu geben, sondern

mit festem Muthe jede Unmassung zurückzuweisen, die euch, wie die gegenwärtige, aus dem Wege des Friedens verdrängen will! Huber unterstützt Escher und Legler; in Rücksicht der Entschädigungen der Patrioten versteht es sich von selbst, daß diese von dem Gesetz abhangen werden, welches hierüber gemacht werden soll. In Rücksicht der zweiten Bitte fodre ich ebenfalls Tagesordnung, obgleich ich wohl weiß, daß die Magistraten der demokratischen Kantone oft eben so schlimm waren als die der aristokratischen; allein wer wollte da Nachsuchungen machen wer Verführer und Verführter war, und sobald die Regenten nach den damaligen Gesetzen handelten, kann ihnen nichts aufgebürdet werden; nur von der Konstitution an hat Verantwortlichkeit statt. Graf glaubt, die Sache sei so wichtig daß man in keiner Namittagsitzung darüber ab sprechen könne; doch will er auch der Tagesordnung beistimmen, weil Escher die ehemaligen und noch herrschenden Verhältnisse dieses Kantons so gut entwickle, wie wenn er selbst ein Appenzeller ware; indessen wünscht er doch daß das Direktorium den Statthalter des Kantons Sentis auffordere den noch immer uneinigen Gegenden Ruhe und Eintracht einzuflössen. Schoch muß diese bittenden Abgeordneten unterstützen, denn es ist schrecklich wie die alten Herren und Pfaffen die Patrioten verachten, und die Wahlversammlung irre führen, daß dieselbe nur wieder Herren wähle, von denen die Patrioten kein Recht erhalten können: ich will keine Kopfe abschlagen, aber wir müssen die Patrioten unterstützen, sonst giebt Aufruhr; ich traue den zahmgewordnen Wölfen nicht, und wer ihnen traut, mag sehen daß er keinen Biss erhalte: darum fodre ich, daß alles was den Grauer Bundeschwur erneuerte, und den Franken zu wider arbeitete, fünf Jahr zu nichts wahlfähig seyen. Uebrigens erkläre ich Escher und Legler, daß keine Parthei vor der Grauer Bundeserneuerung herrschte, und daß man die Patrioten unterstützen muß, wenn sie nicht muthlos werden, und die Sache der Freiheit untergehen soll. Trösch war vorige Woche für Ausschließung der Oligarchen von den Aemtern ganz gestimmt, allein seitdem hat er die Konstitution genauer untersucht, und im 5. J. gefunden, daß die Gesamtheit der Bürger wählen kann, wen sie will; also wenn sie Abneigung gegen die Oligarchen hat, dieselben übergehen kann; dagegen aber fodre er Niedersetzung einer Commission, um den 10. J. der Konstitution näher zu beleuchten. Uebrigens seyen wir Gesetzgeber um Gesetze zu machen, nicht um solche einzelne Verfügungen zu treffen, wie die Bittschriften gewöhnlich von uns fodern. Er stimmt also der Tagesordnung bei. Die erste Bitte wird der Patriotenentschädigungscommission zugewiesen; über den zweiten Theil der Bittschrift geht man zur Tagesordnung.

Huber begehrte, daß die wegen Bekräftigung der Bittschriften niedergegesetzte Commission, in der nächsten Sitzung Rapport mache. Angenommen.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 10. September 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 17. August.

Der Beschluss, welcher dem Direktorium bewilligt das Zollhaus zu Neustadt und die Buchdruckerei zu Solothurn, als sich in Verfall befindende Nationalgebäude zu veräußern, jedoch nach vorher von der Verwaltungskammer vorgenommener Schätzung und gehöriger Bekanntmachung, wird verlesen. Hornerod findet nicht genügende Vorsichtsmaßregeln bei diesem Verkauf bestimmt; die Weise wie die zu verkaufenden Nationalgüter sollen versteigert werden, bedürfe genauerer Vorschriften. Muret bemerkt, daß es jetzt noch gar nicht um allgemeine bei Verkauf der Nationalgüter zu beobachtende Regeln zu thun ist; er will also annehmen. Zäslin spricht auch für die Annahme. Hornerod nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher verordnet, daß die kürzlich dekretirten Pässe von den Kantonstatthaltern legalisiert seyn müssen, wird angenommen.

Der Beschluss, welcher dem Heinrich Köller von Gebilstorf, Kanton Baden, bewilligt, eine Person aus dem Kanton Bern heurathen zu dürfen, ohne daß sie das im Kanton Baden bisher nöthige Verindigen einer Freunden die sich in den Kanton heurathen will, besagen muß, wird verlesen. Lüthi v. Sol. widerlegt sich seiner Annahme; nach den bisherigen Gesetzen hat jede Gemeinde ihre Armen zu versorgen, da diese Gesetze noch bestehen, so müssen auch diejenigen, welche bestimmen was jeder der heurathen will, in die Armenkasse zu entrichten hat, gehandhabt werden. Baurer ist ganz anderer Meinung, die Versorgung der Armen fällt den Reichen zu, jedermann soll heurathen können; als Gemeindgenosse wird der Bittsteller alsdann seinen Beitrag zur Armenkasse geben. Lang findet es unbegreiflich, wie Lüthi diesen Beschluss verwerten könne; was fordert der Pfarrer der die Heurath nicht gestatten will, 2 Mthlr. in die Armenkasse, weil die Verlobte eine Fremde ist? allein eine Verlobte ist keine Fremde mehr im Kanton Baden; die Republik ist ein und unheilbar. Reding un-

terstützt Lüthi's Meinung; die Gemeinde Gebilstorf hat unter sich die Übereinkunft getroffen, daß als Beitrag zu Unterhaltung ihrer Armen, jede Fremde die in die Gemeinde heurathet, eine gewisse Abgabe zahlt. Laut der Constitution bleiben solche Gesetze und Einrichtungen, bis neue gemacht sind. Genhard kann sich keine getheilte Einheit vorstellen; wir sind nun alle zusammengeschmolzen, und eine Person aus dem Kanton Bern kann nicht angehalten werden zu zahlen, was die aus dem Kanton Baden nicht zahlt; er will also annehmen. Hornerod findet, die Gränzen zwischen den Kantonen seyen freilich aufgehoben, aber nicht für das Eigenthum; jeder darf wohnen, wo er will, aber keine Ansprüche auf dortiges Eigenthum machen, was ... geschah hier; er verwirft also den Beschluss. Grauer erwiedert, der Bittsteller mache ja keine Ansprüche auf den Armenfond des Orts; er verlange gar nicht aus demselben erhalten zu werden; dagegen verlange man von ihm nicht blos 2 Mthlr., sondern seine Verlobte solle auch 10 Louisdors Vermögen haben; er nimmt den Beschluss an. Bodmer: Man darf sich nicht mehr wundern, warum die Constitution und die fränkischen Proklamationen uns befohlen haben, von den alten Regenten keine in die neue Regierung zu nehmen — wie es scheint, will man alles wieder unter die alten Ordnungen und Gesetze bringen; was haben wir alsdann aber hier zu thun, wenn alles wie bis dahin bleiben soll? Wann andere es nicht können, so will ich, so schwach ich bin, mich verpflichten — Neue Gesetze zu machen, über die die Republik sich freuen soll; er will den Beschluss annehmen. Hornerod stimmt Reding bei, und verwirft den Beschluss. Duc und Zäslin wollen annehmen. Usteri: Die Verlegenheit und die ungleichen Gesinnungen in denen wir uns über den vorschwebenden Beschluss befinden, röhren einzig daher, daß uns leider der grosse Rath, noch so manche organische Gesetze, deren unsre Constitution bedarf, noch nicht gegeben hat; unstreitig erheischen der Geist und die Grundsätze der Constitution die Aufhebung vieler bestehender Gesetze und ganz andere die an ihre Stelle kommen müssen — aber eben diese Constitution

hat auch feierlich erklärt, daß jene, wenn sie schon ihrem Geiste zuwider sind, so lange gehandhabt werden sollen, bis neue vorhanden sind; diese weise Verfugung allein, konnte uns vor gesetzloser Anarchie schützen: Es ist ein großer Fehler daß wir so oft Grundsäze und Gesetze verwechseln, und jene wie diese anwenden wollen; in dem gegenwärtigen Fall würde uns ein Gesetz über die Weise, wie man Bürger einer Gemeinde werden kann, aus allem Zweifel herausheben. Auf der einen Seite ist gewiß, daß jeder Helvetier sich, ohne von irgend einem Gesetz beschränkt zu werden, seine Braut suchen kann in welchem Distrikt Helvetiens er will; aber auf der andern Seite muß das Eigenthum der Gemeinden uns, wie jedes andere Eigenthum heilig seyn, und wir haben zum Ueberfluß die feierliche Verficherung davon, allen Gemeinden unsers Landes gegeben; nun ist es ein Eingriff in das Eigenthum, wenn wir eine Gemeinde zwingen, Gemeindsgenossen aufzunehmen ohne daß diese den bisherigen gesetzlichen Beitrag in die Armenkasse leisten, oder ein bisher gesetzlich erforderliches Vermögen vorzeigen können; man sagt, der Bittsteller verlange keinen Anspruch an den Gemeindsarmenfond; natürlicherweise wird er nicht verlangen was er schon hat; als Gemeindsgenosse wird und muß die Gemeinde nöthigenfalls seine Frau und Kinder erhalten. Wir müssen also den Beschluß verwerfen. Mur et unterscheidet das geforderte Vermögen von 10 Louisdors und die 2 Rthlr. in die Armenkasse, jenes konnte seit Annahme der Konstitution nicht mehr gefordert werden, ein solches Gesetz konnte nicht mehr neben der Konstitution bestehen; die 8 Franken in die Armenkasse soll er freilich nach bestehender Uebung bezahlen, dawider hat die Konstitution nichts, aber die Resolution erklärt auch nicht daß er es unterlassen solle, und also nimmt er dieselbe an. Lang bemerkt, daß wirklich schon durch ein besonderes Gesetz die Ab- und Einzugsrechte zwischen Kantonen aufgehoben sind. Schärer stimmt Usteri bei. Laflèche will annehmen; gerechte Gesetze, gerichtliche Formen, aber nicht solche barbarische Ordnungen und Trennungen zwischen Kantonen und Gemeinden, sollen nach dem Willen der Konstitution fortdauern. Uttenhofer und Häfeli sind Usteris Meinung; der letztere bemerkt, daß die 2 Rthlr. für jede Person, die in eine andere Gemeinde heurathet, im Kanton Baden bezahlt werde. Rubli: Wenn man ohne Rücksicht auf die Konstitution, nur zu Rath ziehen will was vordem war, dann kann man freilich die Resolution verwerfen; der Pfaff der die Heurath verweigert, hätte im Jahr 97 Recht gehabt, jetzt kommt er nun ein Jahr zu spät. Freilich könnte uns der grosse Rath aus vielen Verlegenheiten durch allgemeine Gesetze helfen, aber über diesen Fall sollen wir die Konstitution nicht so dunkel ansehen; das ist der alte Geist und Schlendrian; er will also annehmen.

Schneider findet, daß man das besondere Interesse dem allgemeinen hier offenbar vorziehen wolle; das sind Reglements die der Freiheit und Gleichheit zu wider in Hauptstädten errichtet worden sind; seine Gemeinde (im Kanton Oberland) wollte vor einigen Jahren auch ein solches Einzugsgeld einführen, konnte aber die Erlaubniß dazu in Bern nicht erhalten, weil sie keine Stadt war; er nimmt den Beschluß an, und bemerkt noch, daß man wohl sehe, wie nur kleine und große Städter in der Versammlung dawider sprechen. Hoch will annehmen. Meyer v. Arbon: Weil es heiße nur Städter verwerfen den Beschluß, so finde er sich verpflichtet zu sagen, daß er ihn anzneime. Bodmer bemerkt, daß Usteri nun den Beweis von seiner früheren Ausserung gegeben, und daß er in der alten Regierung gewesen, gezeigt habe; wann der Hochzeiter übrigens dem Pfaffen einen Rthlr. gegeben hätte, so würde er sich wahrscheinlich alles Weitere erspart haben. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher auf eine Botschaft des Direktoriums hin, dem Kriegsminister zu Bezahlung der Polizeiwachen, der Wachen der obersten Gewalten und für Pulver und Salpeterfabrikation, 25000 Schweizerfranken bewilligt, wird verlesen. Berthold Let verlangt Niedersetzung einer Commission, indem es wichtig seye zu wissen, was das für eine Polizeiwache der obersten Gewalten ist, die von der Gesetzgebung nie sanctionirt ward. Lüthi v. Sol. hält dies für eine unnütze Verzögerung; es seye von den ehemaligen Polizeiwachen, die an vielen Orten noch fortdauern, und deren Bezahlung, die Rede. Crauer stimmt für die Commission; wann nur von Polizeiwachen die Rede wäre, so geringe die Bezahlung nicht den Kriegsminister, sondern die Verwaltungskammern an. Hoch ist gleicher Meinung; es seye bestimmt von den Wachen der obersten Gewalten die Rede. Duc ebenfalls. Laflèche hält es für dringend den Beschluß anzunehmen; man soll Zutrauen in das Direktorium setzen. Usteri: Wenn das Direktorium ganz einfach 25000 Franken für den Kriegsminister verlangt hätte, so würden wir keinen Anstand genommen haben, solche zu bewilligen, da es nun die Motive der Forderung beifügt, so glaube ich nicht, daß dieselben uns an der Bewilligung hindern werden; es ist von einer Wache der obersten Gewalten die Rede; daß eine solche vorhanden ist, davon können wir uns jeden Augenblick überzeugen, die constitutionsnelle Garde ist es freilich nicht; darum ist sie auch nicht von den Gesetzgebern ratifiziert, bezahlt muß sie aber darum nicht desto minder werden; ist stimme also zur Annahme. Fornerod erklärt, daß er zur Annahme bereit war, bis Usteri geredet hat, allein dessen Gründe für die Resolution, haben ihn ganz zur Verwerfung gestimmt; bis dahin glaubte der B. Fornerod, die Stadt Aarau gäbe uns eine Ehren-

wache, nun höre er, daß das Direktorium uns eine solche giebt; das kann und wird er nie zugeben, das ist constitutionswidrig und die Resolution muß verworfen werden. Die Resolution wird angenommen.

Duc träge als Ordnungsmotion an, daß man sich zum Stimmenmehr nicht mehr des Aufhebens, sondern wieder des Händeaufhebens bediene, jenes findet er unanständig.

Crauer reclamirt gegen den so eben genommenen Beschluß, wegen der dem Kriegsminister zu bewilligenden Fonds; was nützen uns, ruft er, die Saalinspektoren, was nützt uns das Reglement — diesem zufolge sollen jene unsre Wache bezahlen; er will, man solle ein neues Stimmenmehr aufnehmen. Lüthi v. S. verlangt die Tagesordnung. Unsere erste Basler Garde seye ja auch von dem Direktorium bezahlt worden; und eine constitutionelle Garde haben wir gar noch nicht. Fornerod wiederholt nun, wie höchst gefährlich die Bezahlung unserer Garde durch das Direktorium seyn würde. — Der Präsident bemerkt, es frage sich, ob man das gegebne Dekret zurücknehmen wolle. Laflechere: Crauers Grundsatz ist sehr wichtig; die constitutionelle Garde soll von den Saalinspektoren und nicht vom Direktorium bezahlt werden, aber wir haben sie noch nicht, diese constitutionelle Garde. Crauer nimmt seine Meinung zurück. Stokmann findet, das Direktorium müsse ja doch das Geld von uns verlangen, es komme also immer auf eins heraus. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß, welcher den 17ten Abschnitt des Reglements, der von den Polizeistrafen gegen die Mitglieder der Räthe handelt, enthält, wird verlesen. Man verlangt eine Commission. Rubli mag eine solche wohl leiden, aber sogleich würde er lieber den Beschluß mit Missfallen verwiesen; er sieht eher einer Ordonanz für Soldaten, als für Gesetzgeber ähnlich; die Commission werde uns ihn nie aufschwärzen, es wäre denn, daß wir uns ganz gesangen geben wollten. Muret verlangt eine sorgfältige Untersuchung; Polizeigesetze und strenge Polizeigesetze müssen seyn, aber vielleicht seyen die hier bestimmten zum Theil unpassend. Meyer v. Arbon will geradehin verwiesen. Usteri verlangt eine Commission, indem, wenn man auch verwiesen wolle, man die Sache untersuchen und dem grossen Rath die Verwerfungsgründe sagen müsse. Crauer stimmt bei. Es wird eine Commission von 3 Gliedern beschlossen. Der Präsident ernennt dazu Berthollet, Usteri und Rubli. Auf Murets Antrag soll das Verzeichnis aller Mitglieder unverzüglich gedruckt werden, damit die Commissionen nach Vorschrift des Reglements ernannt werden können.

Laflechere berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher die Ergänzungssart der abgehenden Mitglieder der Kantonsgerichte betrifft. Die Commission rath zur Annahme. For-

nerod findet den Beschluß constitutionswidrig; nur die Wahlversammlungen sollen nach der Konstitution die Kantonsgerichte besetzen. Deveyen und Zäslin antworten, daß das nur eine provisorische Versorgung bis zu den nächsten Wahlversammlungen sei. Der Beschluß wird angenommen.

Badou berichtet im Namen einer Commission über die, dem B. Beroldingen zu bewilligende Unterstützung. Die Commission rath zur Verwerfung, indem keine eigentliche Bittschrift, noch weniger Belege einer solchen, den Beschluß begleiten; weil die Unterstützung nicht näher bestimmt ist; weil endlich der Beschluß eine übereilte und allzufrühe Anwendung des 10. Art. der Konstitution seye. Usteri vertheidigt den Beschluß. Die Bittschrift des B. Beroldingen ist in den ersten Tagen des Aprils angekommen und in einer der Versammlungen, die wir vor unsrer Konstituierung hielten, vorgelegt worden; damals kontierte man natürlich nicht eintreten, aber man ließ dem Bittsteller antworten, seine Bitte sollte den Geswalten nach ihrer Konstituierung übergeben werden. Beroldingen hat in der Übersicht auf dieses Versprechen, zugewartet, und wenn die Petition verloren seyn sollte, so werden wir ihn unsere Nachlässigkeit nicht entgelten lassen. Eine Anwendung des 10. Art. der Konstitution ist der Beschluß durchaus nicht, es ist darin nichts von Entschädigung für die verlorne Stelle die Rede; er empfiehlt einzig einen dürftigen Greisen — den ersten Bittsteller, der sich an die neue Republik gewandt hat, dem Direktorio zur Unterstützung und bestimmt darin auch durchaus die Grösse dieser Unterstützung nicht, sondern überläßt sie dem Gutfinden des Direktorii. Zäslin pflichtet Usteri bei. Stamm en wünscht wohl dem guten alten Mann zu helfen, aber gewährt man heut diese Bitte, so kommen morgen hundert andere. Bodmer: Wenn dergleichen Petitionen angenommen würden, so kämen ihrer sogleich eine Menge; der Zuchtmüller von Zürich, der ein Amt von tausend Gulden Einkünften verloren, würde wohl auch nicht ausbleiben. Duc hält es ebenfalls für eine Entschädigungssache, welcher tausend andere nachfolgen würden. Genhard findet diese Besorgnisse ungegründet, er will diese Empfehlung zur Unterstützung annehmen. Ruepp auch; wenn man fünfzig Petitionärs, wie diesen 5 Monate warten lasse, so werde ihre Zahl so groß nicht werden. Lang ist für die Verwerfung; aus Mitleid sollen wir nicht mit dem Gelbe der Nation verschwenden; ich versfahren und eher eine Kollekte anstellen. Laflechere findet die Commission seye von den durch Usteri und Zäslin angegebenen Akten, nicht gehörig unterrichtet gewesen; sie vardiene für ihre sorgsamen Bedenkliekeiten Dank; wenn schon die Entschädigungsforderungen der verfolgten Patrioten uns in Verlegenheit sezen, wie viel mehr würden es die Armen derer, welche Stellen verloren haben,

thun. Aber ohne diesen eitle Hoffnung zu geben, könnten wir die gegenwärtige Resolution, mit Hinsicht auf das hohe Alter des Bitzellers annehmen. Lüthi v. Sol. und Crauer sind auch für Annahme. Förnerod will neue Zurückweisung an die Commission, um die Petition zur Hand zu bringen, oder eine Kollekte; annehmen kann er nicht. Schneider ist gleicher Meinung. Muret kann auch nicht annehmen. Die Grundsätze müssen über unsre Gefühle liegen. Es sei im Grund doch bewilligte Entschädigung. Der Beschluss wird verworfen; 18 Stimmen waren für die Annahme.

### Grosser Rath 18. August.

Mäschli bittet für 14 Tag Entlassung, weil sein Wohnort, Muri, durch eine Überschwemmung stark gelitten hat; der Bitte wird entsprochen.

Escher legt im Namen der Bergbaucommission ein Gutachten über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien vor. (Es findet sich im 119 und 120sten Stück des Republikaners.)

Deloës glaubt, da dieser Rapport so wichtig sei, indem er die Hälfte Helvetiens zu Staats Eigentum erkläre, so müsse er einige Tage auf das Bureau gelegt werden, ehe man denselben berathen könnte. Preux bezeugt, daß Escher in diesem Fach der Staatswirtschaft ausgezeichnete Kenntnisse besitze, und glaubt, da der von ihm im Namen der Commission versetzte Rapport auf die reinsten Grundsätze der Staatsökonomie gegründet und mit mineralogischen Kenntnissen ausgeführt worden sei, so müsse das Gutachten gänzlich angenommen werden. Secretan wünscht der Nation Glück, daß einer ihrer thätigsten Stellvertreter auch in diesem Zweig der Staatsökonomie so ausgezeichnete Kenntnisse besitze; allein ungeachtet der Vortrefflichkeit der vorliegenden Arbeit, kann er doch nicht unterlassen, darauf anzutragen, die Erden und Steine von den vorgeschlagenen Maasregeln auszunehmen; er wünscht daher, daß der Rapport in dieser Rücksicht verbessert, die Einleitung abgekürzt, und dann dem Druck übergeben werde. Carrard dankt Eschern für dieses wissenschaftlich bearbeitete Gutachten, dessen französische Uebersetzung aber sehr schlecht ausgefallen sei, daher sie durchaus vor dem Druck, dem er bestimmt, umgearbeitet werden müsse; da ihm indessen auch die zu grosse Ausdehnung seiner Grundsätze auffällt, so behauptet er, daß der Rapport erst 4 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Koch sagt: Bis jetzt ist der Bergbau in Helvetien ganz brach gelegen, ungeachtet er bei zweckmässiger Leitung eine der wichtigern Quellen des Nationalreichtums werden könnte; aber eben des bisherigen gänzlichen Schlafs dieses wichtigen Indus-

triezweiges wegen ist mir dieser Rapport als der erste Schritt, den die helvetiche Nation in diesem Fache thut, ungemein wichtig, und ich danke daher Eschern sehr für dieses ausführliche und systematische Gutachten, worin der Gegenstand von den ersten Grundsätzen einer weisen Staatsverwaltung hergeleitet ist; ich stimme aus voller Überzeugung dem Druck des Gutachtens bei, weil unsre Nation nicht leicht auf eine zweckmässigere Art über diesen wichtigen Gegenstand einige Begriffe und Ausklärung erhalten kann. Ganz ist aber, meiner Überzeugung gemäß, Escher missverstanden worden, wenn man behauptet, durch diesen Gesetzesvorschlag werde das Privateigenthum angegriffen, denn wie das Ganze zeugt, ist es bei dieser allgemeinen Ausdehnung der aufgestellten Grundsätze nur um Erziehung allgemeiner Polizei zu thun und dieser wird hoffentlich keiner aus uns, irgend eine Art von Bergbau entziehen wollen, um indessen nicht zu weit zu gehen, und den gleichen Zweck unter einem weniger zurückstossenden Gewande zu bewirken, wünschte ich, daß Erden- und Steingewinnung nur der Polizei unterworfen, nicht aber zu National-eigenthum gemacht würden, und also bitte ich Eschern diese mildernde Änderung vor dem Druck vorzunehmen. Kaufmann bezeugt, daß gewaltig viel an dem Rapport geändert werden, ehe er anzunehmen sei. Spengler begeht, daß die National-eigenthumsbestimmung der Steinbrüche durchaus vor dem Druck in diesem Gutachten geändert werde. Escher sagt, es ist ein nur zu grosser Beweis der Nichtkenntnis dieses wichtigen Zweiges der Staatswirtschaft, daß diesem Rapport so viel Gewicht beigelegt wird, und eben daher ist es auch leicht zu erklären, warum die Allgemeinmachung der aufgestellten Grundsätze zurückgeschreckt; mir ist übrigens dieses Urtheil über das aufgestellte System nicht unerwartet, und ich stand lange an, ehe ich mich entschloß der Versammlung sogleich das ganze System des Bergbaues darzulegen; ich wurde dazu hauptsächlich durch den besten Bergmann, den Helvetien besitzt, durch meinen Freund Grüner aufgemuntert, welchem ich auch die Allgemeinheit meiner Gesichtspunkte zu danken habe; da man von Druck des Rapports spricht, so werde ich denselben, indem er durchaus nicht hinlänglich ausgearbeitet ist, noch aufs neue durchgehend und zugleich suchen, da es allgemeiner Wunsch ist, mit Beibehaltung des gleichen Zwecks, nach Koch's Antrag, die Form umzuarbeiten, in der die Steinbrüche erscheinen, und dann die Arbeit aufs neue vorzulegen.

(Die Fortsetzung im 120ten Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert und dreissigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. August.

(Fortsetzung.)

Secretan findet diese Umarbeitung unentbehrlich nothwendig, weil Steinbrüche durchaus nicht zu Nationalgut gemacht werden können, den der ganze Kanton Leman sitzt auf Sandstein und Aigle auf Kalkstein, also könnte ja dieses ganze Land zu Steinbrüchen angesprochen werden: er ist überzeugt, daß durch Annahme des Rapports jener Theil des Volks in die grösste Gährung gesetzt würde: Auch sieht er durchaus keine Nothwendigkeit hierzu, und selbst die Polizei der Steinbrüche scheint ihm ganz überflüssig zu seyn, kaum noch dürfen neben den Metallen und Salzen, die Steinkohlen in dieses System aufgenommen werden: Die Annahme des Ganzen wäre ein Despotismus den die alten Regierungen nie wagten sich in diesem Grade zu Schulden kommen zu lassen. Dasselbe stimmt Secretan ganz bei, und hofft dieser Report werde vor seiner Umarbeitung sorgfältig gehemt gehalten werden, weil die blosse Kenntniß, daß so was vorgelegt wurde, im Leman Unruhe verursachen würde: denn diesem zufolge ist alles dem Staat: selbst Polizei über Steinbrüche ist unnütz und darf nicht festgesetzt werden, überhaupt muß alles was nicht Metalle und Salze betrifft, aus dem Gutachten durchgestrichen werden, sonst entsteht Unruhe im Volk, denn noch nichts war so despotisch wie dieser Gesetzesvorschlag. Koch begreift nicht, wie man sich nun noch ereifere, da Escher sich selbst zur Umarbeitung anbiete: aber noch seltsamer ist es daß man nun noch gar einen Theil des Bergbaus der Polizey entziehen will, weil der Leman genug Steinbrüche hat: andere Gegenden mangeln dieselben, und gerade deswegen, weil sie keiner genauen Aufsicht unterworfen waren und von unwissenden Menschen so bearbeitet wurden, daß ihre weitere Benutzung nun unmöglich ist: gerade das Gleiche kann auch mit den für Ziegelhütten so wichtigen Kaimgruben statt haben, und da nach dem Gutachten, der Staat, die Aufsicht und Leitung unentgeltlich schenkt, so ist ja der Vorschlag den Unternehmern jeder Art Bergbaus von dem grössten Vortheil, und ich sehe keine Despotie, wenn diese in den Stand gesetzt werden ihre Arbeiten zweckmäßig und vortheilhaft einzurichten, da hingegen unter den alten Regierungen alles von dieser Art vernachlässigt und verdorben werden durfte: ich nehme also Eschers Antrag mit Dank an. Maß fordert Abstimmung, weil Escher sich selbst zur Umarbeitung anbietet; das Gutachten wird der Kommission zurückgewiesen.

Bracci begehrte, daß des Rechts der Gleichheit wegen, der grosse Rath auch einen italienischen Dollarmensch halte, indem die italienischen Deputirten größtentheils ohne allen Anteil an den Berathungen seyn müssen und also unnütz seyen. Anderwerth glaubt, es sey schon über diesen Gegenstand eine Kommission niedergesetzt, an die diese Petition verwiesen werden soll; allein mit Anerkennung des gesforderten Rechts fühlt er auch die Schwierigkeit in drei Sprachen alle Berathungen zu führen. Maracci bemerkte daß jene Kommission nur wegen einem italienischen Bulletin niedergesetzt ist, und über diesen Antrag nichts leisten könne. Carmiran findet das Begehren freilich gerecht, bittet aber dringendst, daß selbe noch etwas aufzuschieben, indem doch Alle etw. von einer der beiden Sprachen verstehen. Herzog hofft die italienischen Mitglieder werden von dieser Forderung abstehen, wenn sie bedenken, wie sehr schon die zweite Sprache alle Berathungen verlängert. Bracci beharrt auf seinem Antrag, weil die Constitution neben der Freiheit auch Gleichheit predigt. Koch unterstützt diesen Antrag aus den gleichen Grundsätzen und fordert eine Commission hierüber; Maracci folgt Koch und begehrte nur, daß die Reden der Italiener übersetzt werden. Zonetti versichert, daß man schon frühe diese Schwierigkeit eingesesehen und darüber mit Rapiat gesprochen habe, der sie aber versicherte, daß auch hierüber gesorgt werden müsse, und daß erst auf dieses hin die Constitution angenommen worden sey. Spengler will dem Beispiel der grossen Republik folgen, nur eine Sprache gebrauchen, und durch die Mehrheit entscheiden lassen, welche Sprache den Vorzug haben soll. Huber fordert Verweisung an die Kommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der XV. Abschnitt des Reglements der bei den Räthe vom Senat wegen Redaktionsfehlern verworfen wurde, so wird derselbe aufs neue der Kommission zugewiesen.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an; eine seit zehn Monaten ledige und seit sieben Monaten schwangere Wittwe heurathen zu lassen, theils weil das Gesetz unbillig sey, welches nur das Weib und nicht auch den Mann hierüber einschränke, theils aber weil nun kein Zweifel mehr über die Paternität, die von dem Bräutigam selbst zugestanden werde, herrschen könne, und dadurch ein unschuldiges Kind von einer Schande, die freilich nur auf Vorurtheil beruhe, gerettet werde. Huber unterstützt den Antrag, welcher angenommen wird.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf

an, den Sammetweber Gruber aus Wlen, der kein Heimathschein hat, aber Bürgschaft leisten kann, und schon seit dem 8. Julii mit Kosten und Schmerzen auf Entscheidung wartet, seine Braut, eine Schweizerin, heurathen zu lassen. Andererwirth widerseht sich dem Antrag. Koch sagt, er untersüze gern die Heurathslustigen, und finde hier keine Schwierigkeit, weil Gruber, wenn er sich auch auswärts kopuliren lassen würde, sich doch nachher in Helvetien niederlassen könnte. Der Antrag wird angenommen.

Doktor T roll von Winterthur, dessen Bittschrift verloren worden, stellt sich selbst an die Schranken, und bittet um Bestätigung eines Recesses vom 12. Junii, der vom Kantonsgericht vernichtet wurde. Man geht auf Kochs Antrag zur Lagesordnung, weil dieser Gegenstand richterlich ist.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an, B. Maurer von Zolliken im Kanton Zürich, seiner Frauen Schwester Tochter, mit der er ein Kind gezeugt hat, daß vom Zürcherischen Ehegericht ehrlich und erblich erkannt wurde, welches ihm aber die Heurath versagte, die er gerne heurathen möchte, heurathen zu lassen, weil es dem mosaischen Gesetz nicht zuwider, und den Zürcherischen Ehesagungen zu folge dispensabel ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich trägt Koch im Namen der gleichen Kommission darauf an, B. Wohlleb von Lupfig, der seines Vaters halbbruders Wittwe heurathen möchte, durch die Lagesordnung dieses zu bewilligen, weil das Gesetz nur des Vaters Bruders Wittwe zu heurathen verbiete. Auch dieser Antrag wird angenommen.

#### In die Herausgeber des Republikaners.

Dies ist schon eine der glücklichen Folgen des mit der französischen Republik geschlossenen Allianz-Traktats. Sie werden ersucht, dieses Schreiben in ihr Zeitungsblatt einzudrucken zu lassen, damit diejenigen, welche Pensionen zu beziehen haben, daraus sehen, daß Sie ihre Hoffnungen nicht aufgeben, sondern ihre Papiere dem Finanzminister zuzenden sollen.

Republikanischer Gruß.

Der Generalsekretär des Direktoriums  
M o u f f o n .

Basel den 15. Fructidor im 6ten Jahr der franz. einen und untheilbaren Republik.

Der Legationssecretär der französischen Republik in der Schweiz, an den Bürger Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Das National-Schazamt hat einen Inspektoren hieher gesandt, dessen Auftrag darin besteht, genaue Berichte einzuziehen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der fränkischen Republik pensionirt sind. Es ist mir ein wahres Vergnügen Ihnen zugleich anzeigen zu

können, daß die fränkische Regierung zur Disposition seines Zahlmeisters Gelder übergeben läßt, die zu Abbezahlung wenigstens eines Theils dieser ihm immer heiligen Schuld bestimmt sind. Da ohne Zweifel eine gewisse Anzahl unter ihnen sich nicht angemeldet haben, oder bey dem Bürger Troette, Zahlmeister der Republik, nicht eingeschrieben sind, so wende ich mich an Sie, Bürger Minister, um diehorts schleunige und zuverlässige Erläuterungen zu erhalten. Der Finanzminister Ihrer Republik hat ohnlangst von den Regierungstatthaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionären verlangen sollen; ich ersuche Sie denselben zu bitten mir einen Zusammengang von diesen verschiedenen Etats zukommen zu lassen, und diejenigen die ihre Pensions-Bevets erhalten, und die welchen zwar ein Recht darauf zuloommt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu sezen. Der Bürger Inspektor des National-Schazamtes wünscht, daß diese Arbeit in der kürzmöglichsten Frist verrichtet werden könnte. Sie werden fühlen, Bürger Minister wie wichtig diese Beförderung für das Interesse ihrer Mitbürger ist.

Gruß und Brudershaft.

Sig. Ed. Vignon

Dem Original gleichlautend:

Der Generalsekretär. M o u f f o n .

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

#### G e s e z .

Die gesetzgebenden Räthe: In Erwägung, daß die konstituirten Obrigkeiten, ohne welche die Republik ein eiller Name seyn würde, unter dem Schutz der Gesetze stehen sollen:

In Erwägung, daß eine eben so schleunige, als strenge Strafe den Verwegenen treffen muß, welcher sich in Zukunft an der Republik in ihrer Person zu vergreifen wagen dorste:

Nachdem sie die Urgens erklärt

#### E r k l ä r e n

1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Verwalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten, oder andere durch das Gesetz benannte öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrecher, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßet die Anklage gegen den, oder diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens von dem Distrittsgerichte durch Anklage von Staates wegen.

3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 2ten Artikel steht, durch die correctionelle Polizey bestraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehrungen des öffentlichen Anklägers von dem Kantonsgericht verfolgt.

5. Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freyheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen, oder ihre Person in Gefahr zu sezen, sich erkühnen würden, sind des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden.

6. Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3., 4 und 5ten Artikel bestimmten Fällen, Bey-